



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
109 (1899)**

125 (7.5.1899) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-78822](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-78822)

# General-Anzeiger



Telegramm-Adresse:  
"Journal Mannheim."  
In der Volkshaus-Verwaltung unter  
Nr. 2870.  
Abonnement:  
60 Bfg. monatlich.  
Bringelohn 10 Bfg. monatlich,  
durch die Post bez. incl. Einschlag  
M. 2.30 pro Quartal.  
Anzeige-Preis:  
Die Colonien-Zeile 20 Bfg.  
Die Restlinien-Zeile 60 Bfg.  
Einzel-Nummern 3 Bfg.  
Doppel-Nummern 5 Bfg.

(Badsche Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

## Mannheimer Journal.

(109. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Erste Klasse und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

E 6, 2

E 6, 2

Verantwortlich:  
für den polit. und allg. Theil:  
Erich Otto Köpp.  
für den lok. und prov. Theil:  
Erich Müller.  
für den Anzeigen- und  
Korrespondenz-Teil:  
Karl Wessel.  
Notationsbuch und Verlag der  
Dr. H. Haas'schen Buch-  
druckerei (Erlbe Mannheim  
Eppendorfsche Kasse).  
(Das „Mannheimer Journal“  
ist Eigentum des katholischen  
Bürgerhospital.)  
Einschließung in Mannheim.

Nr. 125.

Samstag, 7. Mai 1899.

(Anzahl-Nr. 218.)

### Zweites Blatt.

#### Aus Busch's Tagebuchblättern.

Aus den Tagebuchblättern Busch's ist Manches recht amüsant und interessant — wahr ist freilich nicht Alles und Mehreres ungewiss. Mit dieser Einschränkung geben wir eine kleine Blumenlese aus den Aufzeichnungen.  
In Bezug auf die Mitteilung von Aeußerungen des Kanzlers über hohe und höchste fürstliche Persönlichkeiten legt sich Busch eine große Zurückhaltung auf. Damit ist belanlich die englische Ausgabe um so reicher ausgestattet. Wir erwähnen nur eine Bemerkung über Wilhelm II. nach der Fritz. Ztg.: Busch sagte kurz nach der Thronbesteigung des Kaisers:  
„Ja, Durchlaucht, sehr haben Sie, was Ihnen zu wünschen war, zur Genüge; ein gelehrter und dankbarer Schüler und warmer Verehrer steht als Gebieter und Maßgebender im Staate neben Ihnen, und wir, Ihre Leute, freuen uns von Herzen darüber und hoffen, daß es so bleibe. Nur an Kleinigkeiten und Neben Sachen wird man bei ihm zuweilen etwas ausstellen dürfen, zum Beispiel an der Form seiner Rundgebungen.“  
Bismard antwortete:  
„Ja, in der Rede von der Straße hätte er wohl genug gesagt, wenn er gesagt hätte: Und wenn ich als der Letzte auf dem Schlachtfeld stehen bleibe, so soll nichts verloren werden, was wir gewonnen haben. Aber das ist jügendliche Lebhaftigkeit, die sich mit der Zeit schon geben wird. Besser, zu viel als zu wenig Feuer.“

Weber Berlin goß der Kanzler mehr als einmal die Schale seines Hornes aus. Im Mai 1881 beauftragte er Busch, er solle in der Presse mit der Verlegung des Reichstages von Berlin nach einer anderen Stadt drohen.  
„Sagen Sie, es wäre kein Schredtschuß, sondern ein ernstgemeinter Gedanke. Vieles empfiehlt ihn. Der Kaiser kann den Reichstag berufen, wohin er will; denn in der Verfassung ist nichts über den Ort bestimmt, wo er sich zu versammeln hat. Die alten Kaiser Deutschlands hatten keine Reichshauptstadt, sie versammelten die Vertreter des Reiches, Fürsten und Stände, wo es ihnen grade paßte, bald im Norden, bald im Süden oder Westen. Bei Bedrohungen im Westen wäre es heutzutage indigert, daß der Reichstag in Berlin oder Breslau tagte, während er bei Unruhen im Osten nach einer bayerischen, rheinischen oder bessischen Stadt berufen werden sollte, etwa nach Köln, Nürnberg, Augsburg oder Regensburg, auch gegen Hamburg oder Hannover würde unter Umständen nichts einzuwenden sein. Die Herren würden an allen diesen Orten sehr günstig aufgenommen werden, und es würde ihnen aus der Sache noch ein Vorteil erwachsen. Lustwechsel; sie würden in ihrer Gesamtheit mit andern Spätkern der Nation, andern Leuten, andern Verhältnissen in Berührung kommen, anders beeinflusst werden als bisher. Der Berliner ist so wenig mit dem Deutschen zu verwechseln, wie der Pariser mit dem Franzosen; es sind hier wie dort zwei ganz verschiedene Nationen.“

Bismard klingelte und ließ sich das Verzeichnis der Reichsboten bringen, das er dann nach dem Alphabet von Bamberger, Benda, Bernuth und Befeler bis zu Weber und Wehrenpennig auf der Suche nach Berlinern durchging, wobei Busch die Gefundenen aufschrieb. Als er zu Rabjwill kam, bemerkte er:  
den jugendlichen Redner, der um so leichter zu finden war, als sich ein kleines, mit weitem Handschuh bedecktes Händchen durch die Lüden der die Gallerie schützenden Gitter zwängte. Als der kleine Herr nun noch jubelnd ausrief: „Da ist ja auch Mr. Sullivan“, hielt es seine Begleitung für geeignet, diese vorzeitigen parlamentarischen Leistungen durch einen schleunigen Abzug zu Ende zu bringen. Das ging aber nicht leicht, denn Kaiser Dillon war der Meinung, daß er noch nicht fort möchte, er wolle vielmehr noch eine Rede halten.  
— Eine musikalische Diskussion mit tödlichem Ausgang. Man kann nicht immer behaupten, daß die Kunst befähigend auf die Sitten einwirkt. Ein seltsamer Streit, der kürzlich zwischen zwei Dilettanten in Alexandria ausgefochten wurde, ist dafür ein sprechendes Beispiel. Der Eine von ihnen, Bogliani, behauptete nämlich, daß „Cohengrin und Gioconda“ eine sehr schöne Oper sei. Der Andere, Ferraris, versuchte aber, ihm begrifflich zu machen, daß Gioconda in der That eine Oper sei, daß Cohengrin aber auch eine wäre, und daß es zwei ganz verschiedene Opern seien. Aber Bogliani wollte nichts davon hören, und der Streit wurde immer hitziger. Es kam zu Beleidigungen, dann zu Schlägen, und Bogliani fiel schließlich mit Stockschlägen über Ferraris her, so daß dieser zum Renobler griff, auf seinen Gegner ziele und ihn sofort tödtete. Den Abbruch fand diese traurige Sache vor dem Gerichtshof in Alexandria, der den Mörder zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilte.  
— Ein Restaurant auf dem Dreieck. Die letzte Neuheit im englischen Kabifahrt ist ein Dreieck-Restaurant, das zur Beförderung von Kabifahrern dienen soll. Der Fährer befindet sich auf den beliebtesten Straßen aufhalten, um den Kabifahrern warme Mahlzeiten anzubieten. Zwischen den Hinterrädern des Dreiecks befindet sich ein Schränkchen, dessen Schubladen die Gerichte und das Notwendigste zum Speisen enthalten. Ein Gasthof mit drei Brennern ist darauf angebracht, der mit einem über einen Fuß langen Gabelstiel verbunden ist. Auf diesem sitzen die Brotkrumen. Ein Zeit aus Segeltuch bedeckt die Räder, an dessen Seiten gedruckte Karten mit dem Menü angebracht sind. Auf beliebigen Landstraßen kann der Mann die besten Gerichte machen. Es ist schon vorgeschlagen worden, daß die Kabifahrerclubs bei ihren Ausflügen ein solches Dreieck-

„Derdinand, einer der größten Verschwörer, aber glücklicherweise sehr dumme.“ Bei Struve äußerte er: „Das ist der Lümmel.“ — Es waren sechsundvierzig. Er versetzte: „Die dürfen Sie aber nicht nennen; denn es sind gute Freunde und sehr monarchisch gesinnte Leute darunter.“  
Die Debatte über den Steuererlaß, die im Februar 1881 stattfand und dem Kanzler in scharfen Gegensatz zu dem früheren Minister Camphausen brachte, gab ihm Anlaß, über die unrichtige Zusammensetzung des Herrenhauses zu klagen, in dem zu viele Berliner saßen und „zu viele höhere Beamte, a. D's und i. D's.“ Er nahm das Staatshandbuch her und las:  
„Frühere Minister Bernuth, Vorries — der war freilich in Hannover, nicht hier — zwei Camphausen, der edle und der unedle, Friedenthal, Paton, Lippe, Mantuffel, Rabe, Pittberg — von dem ist's mir zweifelhaft, ob er Minister war — dann Sulzer, Unterstaatssekretär, siebenzehn oder achtzehn Wirkliche Geheime Räte und andere höhere Beamte, die aus besonderem königlichen Vertrauen berufenen Mitglieder werden neunundsechzig oder siebenzig sein.“  
Er kam dann auf die Debatte im Herrenhause und sagte:  
„Sie hätten ihn (Camphausen) sehen sollen und seine ganze Gesellschaft: zornige Gekälte und verzerrte Gesicht. Und Camphausen, der mich sieben Jahre hingehalten, weil er nichts konnte, als mit Millionen wirthschaften, die er nach Befretung der Kriegskosten übrig behielt — es blieben immer noch ein paar hundert Millionen übrig, die er nicht anzulegen verstand. Das erinnere mich an den Witz über den König Ludwig und die Lola Montez.“  
Er zitierte den Vers mit den Reimen „Lola Montez“ und „selber habend nie gekonnt es“, dann fuhr er fort:  
„Wenn der im Ministerrathe von 2 Millionen hörte, lächelte er bloß; wenn aber von hundert Millionen die Rede war, lachte er, daß ihm der Mund ausging und man seine zwei Zähne sah. Der krüge Mann, den ich immer bitten und beitelten mußte um Vorschläge zu einer Steuerreform, und bei dem doch nichts herauskam, bis zuletzt, und das war was Unbrauchbares...“  
Zuletzt kam er freilich und hatte was fertig und ging mit der nicht zu gebrauchenden Tabaksteuer vor, wollte auch in der Eisenbahnfrage was thun; in jener stolperte er über Bamberger, statt ihn mit Verachtung zu strafen. Camphausen war der Führer bei dem Sturm im Herrenhause. Der hat die ganze Geschichte angeblasen, indem er sich mit andern Diktatorischen und entragten Freihändlern zusammenfand.“

Am 26. Juni 1881 war von den Fortschrittlern die Rede, über die sich der Kanzler gallenbitter äußerte. Von Busch wurde Mommsen genannt. Der Chef sagte:  
„Mommsen? Der ist immer und vorzüglich jetzt ganz eifrig, wenn er sich in Politik mengt.“  
Am 2. Dezember 1881 wurde Windthorst erwähnt, von dem Bismard äußerte:  
„Er hat durch seine Abstimmung gegen die Regierung das letzte Vertrauen, das in mir zu ihm aufleimte, wieder vernichtet.“  
Dann kam die Rede auf Bennigsen als Abgeordneten, von dem Busch sagte, er habe auffallender Weise bei allen Debatten geschwiegen. Der Fürst erwiderte:  
„O, der thut ganz Klug zu schweigen, obwohl er ein guter Redner ist, er schämt die Andern vor, den Benda. Und er hat auch dagegen gestimmt, und ich sehe von Neuem, daß er und seine

Partei ganz unzuverlässig sind. Er hat keinen entschlossenen Sinn und ist nicht offen und fürchtet sich vor Vakter. Alles ist bei ihm Schwanke und Halbheit... „Spielen Sie Karten?“ Nein? Aber Sie kennen doch die Karte? Nun ich meine, beim Whist, da behält er immer drei Aß in der Hand, von denen er sich nichts merken läßt. Mit ihm ist nicht mehr zu rechnen, und überdies sind sie (die National Liberalen) durch ihre unklare und schwächliche Politik zusammengeschmolzen. Dabei sitzt er aber noch mit demselben Selbstgefühl und derselben würdevollen Miens da, wie früher, wo er über hundert Kommandirte, und er wird so dastehen, wenn es nur noch dreizehn sind, wie damals die Liberalen Georg Binde's... Mit den Andern ist aber auch nichts zu machen... Wir werden künftig mehr mit den Regierungen rechnen müssen als mit dem Reichstage — vielleicht einmal allein mit den Regierungen.“  
Zum Schlusse sagte er plötzlich:  
„Aber wenn sie so fortmachen, so wird's zuleht, wie ich Ihnen andeutete, das Glück von Ehenhall. Sie kennen's das Abhandliche Gedicht. Bums — wird's heißen, und zerfällt ist's — die deutsche Verfassung...“

Ein Zeugniß für die wechselnden Stimmungen des Reichskanzlers bieten auch nachfolgende Mittheilungen, die Bucher am 2. Okt. 1882 Busch erzählte:

„Ich bin in den letzten Jahren seltener wie Sie bei ihm vorgekommen, manchmal zwei Monate nicht. Aber vielleicht magt sich das später wieder besser, vielleicht sehr bald. Als ich zu Rantau in diesen Tagen von meinem Abschiedsbesuche sprach, sagte er, das wäre doch nicht möglich. Der Kaiser könne zwar recht alt werden, aber regieren würde er wahrscheinlich nicht lange mehr wollen, und dann käme der Kronprinz dran, der sich seit dem Konflikte, den er vor 20 Jahren mit seinem Vater gehabt hätte (in Danzig), nicht geändert habe. Er sei ganz Fortschrittlermann und verberge das schon nicht mehr. Als ich weggegangen sei, habe er auf Einladung Ludwig Böhm dessen Revolverfabrik zu besichtigen und sogar dort ein Frühstück anzunehmen gerührt. Neulich sei er in eine Hofgesellschaft gekommen, wo Puttkammer und zugleich drei Fortschrittler, darunter Mommsen und Birchow, zugegen gewesen seien, und da sei er bei seinem Eintritt an dem Minister vorbeigegangen und auf das liberale Akeblatt zugegangen, mit dem er sich dann demonstrativ lange unterhalten habe, wobei überdies zu berücksichtigen sei, daß um diese Zeit gegen Mommsen ein Prozeß wegen Beleidigung des Fürsten geschwebt habe. Der Chef wisse das. Er habe in Betreff der Zukunft geäußert: „Er wird mich behalten wollen, und da werde ich meine Bedingungen stellen, und er wird darauf eingehen, sein Versprechen aber nicht halten.“ „Dann will der Chef“ — fuhr Bucher fort — „seinen Abschied nehmen und nach Paris ziehen, von wo er schon jetzt nicht wieder fort möchte, und dann soll dort so eine Art von Kolonie entstehen, wobei man wohl auch an mich denk. Es sollen dann Memoiren geschrieben werden.“

„Ich habe der Welt noch viel zu sagen“, äußerte er 1877, als er mit mir davon sprach... Die Fortschrittler wissen, wie der Kronprinz gesinnt ist, und sie wollen dann ein Ministerium aus ihrer Partei bilden. Birchow hat das in öffentlicher Rede angedeutet.“

Restaurant mitnehmen, damit sie überall Halt machen und sich warme Mahlzeiten verschaffen können.  
— Er glaubt an die Seelenwanderung. Auf offener Straße umarmt und gelüßt wurde in Paris in der belebten Rue Montmartre ein junges Mädchen von einem ihm gänzlich unbekanntem Manne. Er redete die sich Sträubende mit den Worten an: „Enfin habe ich Dich wieder, Cécile; nun wollen wir uns nicht mehr verlassen.“ Das Mädchen vermochte sich aus seiner Umarmung nicht allein los zu machen und schrie aus Leidestrafen um Hilfe, wobei es natürlich zu einem großen Menschenauflauf kam. Auf der Polizei erklärte der Klientel, Professor zu sein und B. zu heißen, was sich als richtig erwies. Er habe, sagte er, vor fünf Jahren seine Frau verloren und glaube an eine Seelenwanderung. Nun habe er plötzlich die Seele seiner Frau in dem jungen Mädchen wiedergefunden. Aus diesem Reden ging hervor, daß man es wahrscheinlich mit einem Selbstbeskränkten zu thun hatte. B. wurde deshalb der Irrenabtheilung des Depots überwiesen.  
— Ainermond. Ein kleiner amerikanischer Junge, das einzige Kind einer jungen, schönen Wittwe, macht ihr viel Sorge dadurch, daß er mit echt amerikanischer Selbstständigkeit jeden freien Augenblick benutz, zu einschläpfen, um mit einem größeren Knaben zu spielen. Vorstellungen, Strofen, Alles ist vergebens, die Lodung des „Kriegs-Spielens“ ist zu groß. Eines Tages, als er wieder einmal hinauf über die Ofenzeit hinaus fortgegangen ist, und endlich roth und erblüht nach Hause kommt, sagt ihm die Mutter mit sehr erstem Gesicht: „Jim, Du bist wieder ungehorsam gewesen, zur Strafe wirst Du nicht mit mir, sondern in Deinem Zimmer allein essen und dann zu Bett gehen.“ Als der kleine Sünder in seinem Bett liegt, kommt die Mutter herein, setzt sich neben das Bett und sagt ihm: „O Jim, wenn Du so ungehorsam bleibst, werde ich noch vor Stummer über Dich herden.“ Nüchlich klettert Jim, der seine schöne, stattliche Mutter über Alles liebt, aus dem Bett, kniet vor ihr nieder, faltet die Händchen und betet: „O, lieber Gott, laß meine liebe gute Mama an einer andern Krankheit sterben.“

Am 26. Juni 1881 war von den Fortschrittlern die Rede, über die sich der Kanzler gallenbitter äußerte. Von Busch wurde Mommsen genannt. Der Chef sagte:  
„Mommsen? Der ist immer und vorzüglich jetzt ganz eifrig, wenn er sich in Politik mengt.“  
Am 2. Dezember 1881 wurde Windthorst erwähnt, von dem Bismard äußerte:  
„Er hat durch seine Abstimmung gegen die Regierung das letzte Vertrauen, das in mir zu ihm aufleimte, wieder vernichtet.“  
Dann kam die Rede auf Bennigsen als Abgeordneten, von dem Busch sagte, er habe auffallender Weise bei allen Debatten geschwiegen. Der Fürst erwiderte:  
„O, der thut ganz Klug zu schweigen, obwohl er ein guter Redner ist, er schämt die Andern vor, den Benda. Und er hat auch dagegen gestimmt, und ich sehe von Neuem, daß er und seine

den jugendlichen Redner, der um so leichter zu finden war, als sich ein kleines, mit weitem Handschuh bedecktes Händchen durch die Lüden der die Gallerie schützenden Gitter zwängte. Als der kleine Herr nun noch jubelnd ausrief: „Da ist ja auch Mr. Sullivan“, hielt es seine Begleitung für geeignet, diese vorzeitigen parlamentarischen Leistungen durch einen schleunigen Abzug zu Ende zu bringen. Das ging aber nicht leicht, denn Kaiser Dillon war der Meinung, daß er noch nicht fort möchte, er wolle vielmehr noch eine Rede halten.  
— Eine musikalische Diskussion mit tödlichem Ausgang. Man kann nicht immer behaupten, daß die Kunst befähigend auf die Sitten einwirkt. Ein seltsamer Streit, der kürzlich zwischen zwei Dilettanten in Alexandria ausgefochten wurde, ist dafür ein sprechendes Beispiel. Der Eine von ihnen, Bogliani, behauptete nämlich, daß „Cohengrin und Gioconda“ eine sehr schöne Oper sei. Der Andere, Ferraris, versuchte aber, ihm begrifflich zu machen, daß Gioconda in der That eine Oper sei, daß Cohengrin aber auch eine wäre, und daß es zwei ganz verschiedene Opern seien. Aber Bogliani wollte nichts davon hören, und der Streit wurde immer hitziger. Es kam zu Beleidigungen, dann zu Schlägen, und Bogliani fiel schließlich mit Stockschlägen über Ferraris her, so daß dieser zum Renobler griff, auf seinen Gegner ziele und ihn sofort tödtete. Den Abbruch fand diese traurige Sache vor dem Gerichtshof in Alexandria, der den Mörder zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilte.  
— Ein Restaurant auf dem Dreieck. Die letzte Neuheit im englischen Kabifahrt ist ein Dreieck-Restaurant, das zur Beförderung von Kabifahrern dienen soll. Der Fährer befindet sich auf den beliebtesten Straßen aufhalten, um den Kabifahrern warme Mahlzeiten anzubieten. Zwischen den Hinterrädern des Dreiecks befindet sich ein Schränkchen, dessen Schubladen die Gerichte und das Notwendigste zum Speisen enthalten. Ein Gasthof mit drei Brennern ist darauf angebracht, der mit einem über einen Fuß langen Gabelstiel verbunden ist. Auf diesem sitzen die Brotkrumen. Ein Zeit aus Segeltuch bedeckt die Räder, an dessen Seiten gedruckte Karten mit dem Menü angebracht sind. Auf beliebigen Landstraßen kann der Mann die besten Gerichte machen. Es ist schon vorgeschlagen worden, daß die Kabifahrerclubs bei ihren Ausflügen ein solches Dreieck-

Restaurant mitnehmen, damit sie überall Halt machen und sich warme Mahlzeiten verschaffen können.  
— Er glaubt an die Seelenwanderung. Auf offener Straße umarmt und gelüßt wurde in Paris in der belebten Rue Montmartre ein junges Mädchen von einem ihm gänzlich unbekanntem Manne. Er redete die sich Sträubende mit den Worten an: „Enfin habe ich Dich wieder, Cécile; nun wollen wir uns nicht mehr verlassen.“ Das Mädchen vermochte sich aus seiner Umarmung nicht allein los zu machen und schrie aus Leidestrafen um Hilfe, wobei es natürlich zu einem großen Menschenauflauf kam. Auf der Polizei erklärte der Klientel, Professor zu sein und B. zu heißen, was sich als richtig erwies. Er habe, sagte er, vor fünf Jahren seine Frau verloren und glaube an eine Seelenwanderung. Nun habe er plötzlich die Seele seiner Frau in dem jungen Mädchen wiedergefunden. Aus diesem Reden ging hervor, daß man es wahrscheinlich mit einem Selbstbeskränkten zu thun hatte. B. wurde deshalb der Irrenabtheilung des Depots überwiesen.  
— Ainermond. Ein kleiner amerikanischer Junge, das einzige Kind einer jungen, schönen Wittwe, macht ihr viel Sorge dadurch, daß er mit echt amerikanischer Selbstständigkeit jeden freien Augenblick benutz, zu einschläpfen, um mit einem größeren Knaben zu spielen. Vorstellungen, Strofen, Alles ist vergebens, die Lodung des „Kriegs-Spielens“ ist zu groß. Eines Tages, als er wieder einmal hinauf über die Ofenzeit hinaus fortgegangen ist, und endlich roth und erblüht nach Hause kommt, sagt ihm die Mutter mit sehr erstem Gesicht: „Jim, Du bist wieder ungehorsam gewesen, zur Strafe wirst Du nicht mit mir, sondern in Deinem Zimmer allein essen und dann zu Bett gehen.“ Als der kleine Sünder in seinem Bett liegt, kommt die Mutter herein, setzt sich neben das Bett und sagt ihm: „O Jim, wenn Du so ungehorsam bleibst, werde ich noch vor Stummer über Dich herden.“ Nüchlich klettert Jim, der seine schöne, stattliche Mutter über Alles liebt, aus dem Bett, kniet vor ihr nieder, faltet die Händchen und betet: „O, lieber Gott, laß meine liebe gute Mama an einer andern Krankheit sterben.“

Restaurant mitnehmen, damit sie überall Halt machen und sich warme Mahlzeiten verschaffen können.  
— Er glaubt an die Seelenwanderung. Auf offener Straße umarmt und gelüßt wurde in Paris in der belebten Rue Montmartre ein junges Mädchen von einem ihm gänzlich unbekanntem Manne. Er redete die sich Sträubende mit den Worten an: „Enfin habe ich Dich wieder, Cécile; nun wollen wir uns nicht mehr verlassen.“ Das Mädchen vermochte sich aus seiner Umarmung nicht allein los zu machen und schrie aus Leidestrafen um Hilfe, wobei es natürlich zu einem großen Menschenauflauf kam. Auf der Polizei erklärte der Klientel, Professor zu sein und B. zu heißen, was sich als richtig erwies. Er habe, sagte er, vor fünf Jahren seine Frau verloren und glaube an eine Seelenwanderung. Nun habe er plötzlich die Seele seiner Frau in dem jungen Mädchen wiedergefunden. Aus diesem Reden ging hervor, daß man es wahrscheinlich mit einem Selbstbeskränkten zu thun hatte. B. wurde deshalb der Irrenabtheilung des Depots überwiesen.  
— Ainermond. Ein kleiner amerikanischer Junge, das einzige Kind einer jungen, schönen Wittwe, macht ihr viel Sorge dadurch, daß er mit echt amerikanischer Selbstständigkeit jeden freien Augenblick benutz, zu einschläpfen, um mit einem größeren Knaben zu spielen. Vorstellungen, Strofen, Alles ist vergebens, die Lodung des „Kriegs-Spielens“ ist zu groß. Eines Tages, als er wieder einmal hinauf über die Ofenzeit hinaus fortgegangen ist, und endlich roth und erblüht nach Hause kommt, sagt ihm die Mutter mit sehr erstem Gesicht: „Jim, Du bist wieder ungehorsam gewesen, zur Strafe wirst Du nicht mit mir, sondern in Deinem Zimmer allein essen und dann zu Bett gehen.“ Als der kleine Sünder in seinem Bett liegt, kommt die Mutter herein, setzt sich neben das Bett und sagt ihm: „O Jim, wenn Du so ungehorsam bleibst, werde ich noch vor Stummer über Dich herden.“ Nüchlich klettert Jim, der seine schöne, stattliche Mutter über Alles liebt, aus dem Bett, kniet vor ihr nieder, faltet die Händchen und betet: „O, lieber Gott, laß meine liebe gute Mama an einer andern Krankheit sterben.“

Restaurant mitnehmen, damit sie überall Halt machen und sich warme Mahlzeiten verschaffen können.  
— Er glaubt an die Seelenwanderung. Auf offener Straße umarmt und gelüßt wurde in Paris in der belebten Rue Montmartre ein junges Mädchen von einem ihm gänzlich unbekanntem Manne. Er redete die sich Sträubende mit den Worten an: „Enfin habe ich Dich wieder, Cécile; nun wollen wir uns nicht mehr verlassen.“ Das Mädchen vermochte sich aus seiner Umarmung nicht allein los zu machen und schrie aus Leidestrafen um Hilfe, wobei es natürlich zu einem großen Menschenauflauf kam. Auf der Polizei erklärte der Klientel, Professor zu sein und B. zu heißen, was sich als richtig erwies. Er habe, sagte er, vor fünf Jahren seine Frau verloren und glaube an eine Seelenwanderung. Nun habe er plötzlich die Seele seiner Frau in dem jungen Mädchen wiedergefunden. Aus diesem Reden ging hervor, daß man es wahrscheinlich mit einem Selbstbeskränkten zu thun hatte. B. wurde deshalb der Irrenabtheilung des Depots überwiesen.  
— Ainermond. Ein kleiner amerikanischer Junge, das einzige Kind einer jungen, schönen Wittwe, macht ihr viel Sorge dadurch, daß er mit echt amerikanischer Selbstständigkeit jeden freien Augenblick benutz, zu einschläpfen, um mit einem größeren Knaben zu spielen. Vorstellungen, Strofen, Alles ist vergebens, die Lodung des „Kriegs-Spielens“ ist zu groß. Eines Tages, als er wieder einmal hinauf über die Ofenzeit hinaus fortgegangen ist, und endlich roth und erblüht nach Hause kommt, sagt ihm die Mutter mit sehr erstem Gesicht: „Jim, Du bist wieder ungehorsam gewesen, zur Strafe wirst Du nicht mit mir, sondern in Deinem Zimmer allein essen und dann zu Bett gehen.“ Als der kleine Sünder in seinem Bett liegt, kommt die Mutter herein, setzt sich neben das Bett und sagt ihm: „O Jim, wenn Du so ungehorsam bleibst, werde ich noch vor Stummer über Dich herden.“ Nüchlich klettert Jim, der seine schöne, stattliche Mutter über Alles liebt, aus dem Bett, kniet vor ihr nieder, faltet die Händchen und betet: „O, lieber Gott, laß meine liebe gute Mama an einer andern Krankheit sterben.“

Restaurant mitnehmen, damit sie überall Halt machen und sich warme Mahlzeiten verschaffen können.  
— Er glaubt an die Seelenwanderung. Auf offener Straße umarmt und gelüßt wurde in Paris in der belebten Rue Montmartre ein junges Mädchen von einem ihm gänzlich unbekanntem Manne. Er redete die sich Sträubende mit den Worten an: „Enfin habe ich Dich wieder, Cécile; nun wollen wir uns nicht mehr verlassen.“ Das Mädchen vermochte sich aus seiner Umarmung nicht allein los zu machen und schrie aus Leidestrafen um Hilfe, wobei es natürlich zu einem großen Menschenauflauf kam. Auf der Polizei erklärte der Klientel, Professor zu sein und B. zu heißen, was sich als richtig erwies. Er habe, sagte er, vor fünf Jahren seine Frau verloren und glaube an eine Seelenwanderung. Nun habe er plötzlich die Seele seiner Frau in dem jungen Mädchen wiedergefunden. Aus diesem Reden ging hervor, daß man es wahrscheinlich mit einem Selbstbeskränkten zu thun hatte. B. wurde deshalb der Irrenabtheilung des Depots überwiesen.  
— Ainermond. Ein kleiner amerikanischer Junge, das einzige Kind einer jungen, schönen Wittwe, macht ihr viel Sorge dadurch, daß er mit echt amerikanischer Selbstständigkeit jeden freien Augenblick benutz, zu einschläpfen, um mit einem größeren Knaben zu spielen. Vorstellungen, Strofen, Alles ist vergebens, die Lodung des „Kriegs-Spielens“ ist zu groß. Eines Tages, als er wieder einmal hinauf über die Ofenzeit hinaus fortgegangen ist, und endlich roth und erblüht nach Hause kommt, sagt ihm die Mutter mit sehr erstem Gesicht: „Jim, Du bist wieder ungehorsam gewesen, zur Strafe wirst Du nicht mit mir, sondern in Deinem Zimmer allein essen und dann zu Bett gehen.“ Als der kleine Sünder in seinem Bett liegt, kommt die Mutter herein, setzt sich neben das Bett und sagt ihm: „O Jim, wenn Du so ungehorsam bleibst, werde ich noch vor Stummer über Dich herden.“ Nüchlich klettert Jim, der seine schöne, stattliche Mutter über Alles liebt, aus dem Bett, kniet vor ihr nieder, faltet die Händchen und betet: „O, lieber Gott, laß meine liebe gute Mama an einer andern Krankheit sterben.“

Restaurant mitnehmen, damit sie überall Halt machen und sich warme Mahlzeiten verschaffen können.  
— Er glaubt an die Seelenwanderung. Auf offener Straße umarmt und gelüßt wurde in Paris in der belebten Rue Montmartre ein junges Mädchen von einem ihm gänzlich unbekanntem Manne. Er redete die sich Sträubende mit den Worten an: „Enfin habe ich Dich wieder, Cécile; nun wollen wir uns nicht mehr verlassen.“ Das Mädchen vermochte sich aus seiner Umarmung nicht allein los zu machen und schrie aus Leidestrafen um Hilfe, wobei es natürlich zu einem großen Menschenauflauf kam. Auf der Polizei erklärte der Klientel, Professor zu sein und B. zu heißen, was sich als richtig erwies. Er habe, sagte er, vor fünf Jahren seine Frau verloren und glaube an eine Seelenwanderung. Nun habe er plötzlich die Seele seiner Frau in dem jungen Mädchen wiedergefunden. Aus diesem Reden ging hervor, daß man es wahrscheinlich mit einem Selbstbeskränkten zu thun hatte. B. wurde deshalb der Irrenabtheilung des Depots überwiesen.  
— Ainermond. Ein kleiner amerikanischer Junge, das einzige Kind einer jungen, schönen Wittwe, macht ihr viel Sorge dadurch, daß er mit echt amerikanischer Selbstständigkeit jeden freien Augenblick benutz, zu einschläpfen, um mit einem größeren Knaben zu spielen. Vorstellungen, Strofen, Alles ist vergebens, die Lodung des „Kriegs-Spielens“ ist zu groß. Eines Tages, als er wieder einmal hinauf über die Ofenzeit hinaus fortgegangen ist, und endlich roth und erblüht nach Hause kommt, sagt ihm die Mutter mit sehr erstem Gesicht: „Jim, Du bist wieder ungehorsam gewesen, zur Strafe wirst Du nicht mit mir, sondern in Deinem Zimmer allein essen und dann zu Bett gehen.“ Als der kleine Sünder in seinem Bett liegt, kommt die Mutter herein, setzt sich neben das Bett und sagt ihm: „O Jim, wenn Du so ungehorsam bleibst, werde ich noch vor Stummer über Dich herden.“ Nüchlich klettert Jim, der seine schöne, stattliche Mutter über Alles liebt, aus dem Bett, kniet vor ihr nieder, faltet die Händchen und betet: „O, lieber Gott, laß meine liebe gute Mama an einer andern Krankheit sterben.“

### Buntes Feuilleton.

— Ein hübsches Spielergeschichtchen macht jetzt in England die Runde durch alle Blätter. In der längsten Zeit hat sich der Spielteufel bei den Damen des englischen High Life sehr in Gunst zu setzen gewußt, er hat schon viel Unheil angerichtet, manche Ehe vergiftet und manche Eriehung ruiniert. Eine aristokratische Lady spielt mit Eifer und verfiel ein ganzes Vermögen im Handumdrehen. Von einer sehr bekannten Wicountess wird erzählt, sie habe in der Oxfordsche die Astenzahl von über 20 000 fl. im Kartenspieler verloren. Sie blieb einen namhaften Betrag schuldig, verglichen „Schrensckulden“ wollen eingelöst sein. Von diesem Gesellschaftsblinde hebt sich nun umso freundlicher die Geschichte ab von dem Spielteufel, der einmal auch zur Abwechslung eine glückliche Ehe zusammenbrachte. In einem eleganten Salon sah ein junges Paar an einem Seitentische beim Carté. Die Dame war die hübschste Tochter eines angesehenen bremenischen Edelmannes, ihr Partner ein feinerbürgerlicher Bürger. Es wird um große Summen gespielt; die Schöne geräth immer mehr in Eifer, spielt tollkühn und verliert bald 600 Pfund. „Double or quits!“ rüft der Partner. Die junge Dame wußte wohl, daß sie nicht zahlen kann, doch sagte sie unbedenklich: „Ja!“ Sie verlor. „Youself or quits!“ (Sie selbst oder quits!) dringt der Partner. Die Dame wird todtentbleich, nach einigen Augenblicken kletterte Stille sagte sie ihrem Partner fest ins Auge sehend: „Wollen Sie meine Hand wünschen?“ Der Partner erröthete, besann sich einen Augenblick und — nekte zum Himmel. Die Dame verlor und ist heute die glückliche Gattin des hartnäckigen Gewinner's.

— Im englischen Unterhause spielte sich vor einigen Tagen ein Auftritt ab, aus dem man entnehmen möchte, daß für das junge England das Parlament etwa das bedeutet, was unsere kleinen Gelden der Czarenpalast ist. Die Gattin des Abgeordneten John Dillon hatte ihre dreißigjährige Ständchen mit auf die Damen-Volier des Unterhauses genommen, dessen Verhandlungen plötzlich eine klare, helle Kinderstimme mit den Worten unterbrach: „O, was ein Hausen Gentlemen!“ Die ehrbaren Volkvertreter, froh ob dieser willkommnen Unterbrechung ihrer an Langweile reichen Thätigkeit, richteten sofort ihre Blicke auf

# Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

## Bekanntmachung.

Die Friedhof- und Begräbnis-Ordnung für die Stadt Mannheim betreffend.

(Nr. 34506. Nachstehend bringen wir die neue Begräbnis- und Friedhof-Ordnung für Mannheim zur öffentlichen Kenntniss, nachdem dieselbe bezüglich des Abschnittes I durch Erlass Sr. Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1899 Nr. 38027 als ordnungsgemäß bestimmt gemäß § 7 Abs. 8 der Städteordnung genehmigt, durch Erlass Sr. Herrn Landeskommissärs vom 29. April 1899 Nr. 1302 bezüglich der Abschnitte II, III, IV, VI als ordnungsgemäß bestimmt für vollziehbar erklärt, durch diesseitige Verfügung vom 12. April 1899, Nr. 30825 I, dem Abschnitt V gemäß § 71 der Städteordnung die Staatsgenehmigung erteilt worden ist und der Bürgerausschuss in der Sitzung vom 4. Mai 1899 die vorliegende Fassung beschlossen hat.

Mannheim, den 25. April 1899.

Großherzoglich-Bezirksamt: Sternberg.

19988

### Neue Fassung.

#### I. Verwaltung.

##### § 1.

Die Verwaltung des Begräbniswesens, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, wird einer gemäß § 12a der Städteordnung gebildeten Kommission übertragen, welche den Namen „Städtische Friedhofscommission“ führt.

Dieselbe besteht aus einem Mitglied des Stadtraths als Vorsitzenden und sechs weiteren vom Stadtrath auf je sechs Jahre zu ernennenden Mitgliedern, von denen alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet. Wird die Stelle eines Mitgliedes durch den Tod oder Austritt erledigt, so wird an dessen Stelle ein Mitglied für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abganges ernannt.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. — Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber die Beschäftigung der Kommission wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen ist.

Ueber die aus dem Begräbniswesen erwachsenden Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde wird unter der Bezeichnung „Städtische Friedhofskasse“ getrennte Rechnung geführt (vgl. § 4 Abs. 1).

Die Friedhofscommission überwacht die Rechnungsführung, kontrolliert den Voranschlag der Friedhofskasse dem Stadtrath vor, stellt den genehmigten Voranschlag und decretirt im Umfang derselben die Einnahmen und Ausgaben auf die Friedhofskasse; auch liegt ihr die Vorprüfung der Jahresrechnung der Friedhofskasse ob.

Als Beamte und Bedienstete für das Friedhof- und Begräbniswesen werden bestellt:

- 1) der Rechner der Friedhofskasse (vgl. § 3),
- 2) der Schriftführer (Sekretär der Friedhofscommission),
- 3) der Friedhofsaufseher und der Leichenwärt,er,
- 4) die Begräbnishelfer und deren Stellvertreter,
- 5) die Leichenmänner und Leichenfrauen,
- 6) die Leichenräucher,
- 7) die Totengräber.

Der Stadtrath beschließt über die Anstellung und Belohnung dieser Beamten und Bediensteten vorbehaltlich der nach Befehl und Verordnung des Bürgerausschusses vorbehaltenen Befugnisse; dieselben werden auf gewissenhafte Besorgung ihrer durch besondere Dienstweisung zu ertheilenden Obliegenheiten dem Gr. Bezirksamt verpflichtet.

Sämmtliche für das Begräbniswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Friedhofskasse. Es ist ihnen streng untersagt, von den betheiligten Privatleuten für Geschäfte, die sich auf ein Begräbnis beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Abgesehen von der oben in § 4 erwähnten Anstellung der Bediensteten und von denjenigen Beschäftigten der Friedhofscommission, welche schon nach den Bestimmungen der Städteordnung ohne Zustimmung des Stadtraths beim Bürgerausschusse nicht zum Vollzuge kommen können, bedürfen der Genehmigung des Stadtraths:

- 1) Vereinarbeitungen über das Verfahren bei Begräbnissen von Militärpersonen (§ 18),
- 2) Die Feststellung von Taxen für besondere Leistungen (§ 63 ff.),
- 3) Die Beschlüsse gemäß § 38 und § 41 Abs. I dieser Ordnung und Friedhofsordnung,
- 4) Die Erlassung von Dienstweisungen für das Begräbnispersonal.

#### II. Leichen- und Begräbnis-Ordnung.

##### § 2.

Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer angezeigt werden. In dieser Anzeige verpflichten sich der Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Todesfall ereignet hat.

Die Pflicht der Anzeige erstreckt sich auch auf Todtgeburt. Vor Antritt des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

Die nach den Bestimmungen des § 6 zur Anzeige verpflichteten Personen müssen den vom Leichenschauer ausgestellten Sierdschein spätestens an dem auf den Todesfall nächstfolgenden Wochentage mit der Anzeige des Todesfalls dem bürgerlichen Standesbeamten vorlegen, welcher den Eintrag in das Sterberegister bewirkt und allbaldig den Erlaubnißschein zur Beerdigung ausfertigt und den Erscheinenden zur allbaldigen Ueberbringung an den Leichenschauer übergibt.

Seine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnißschein vorschrittgemäß ausgestellt wurde.

Die Befugnisse des Todesfallbesitzers sind polizeilich untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörden erforderlich.

Die Geistlichen und die Begräbnishelfer sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnißschein Einsicht zu nehmen.

Der Leichenschauer setzt auf die ihm gemäß § 6 erstattete Anzeige allbaldig und den vollständigen Begräbnisordner in Kenntniss. Der Leichenschauer hat sich voranzustellen in das Sterbehause zu begeben und im Benehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen gemäß den näheren Bestimmungen seiner Dienstweisung alle nötigen Vorbereitungen für das Begräbnis zu treffen, dieses letztere selbst zu leiten und zu beaufsichtigen und nach dem Begräbnis die Gebühren nach Maßgabe der Taxordnung bezw. seiner Dienstweisung zu berechnen und zu erheben.

Für die Verpflichtungen der Leichenschauer gilt die Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1876, die sanitärpolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen- und Begräbniswesen betreffend (Verf.-Bl. S. 369), mit der Maßgabe, daß die dort vorgeschriebene zweite Leichenschau in der Leichenhalle stattzufinden hat.

Die Särge müssen aus weichen, leicht verrottlichem Holz gefertigt und in ihren Fugen gut verpicht sein. Ausnahmen sind nur bei der Bestattung in Familien- (Kraus-) gräbern und Gruften zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofscommission.

Alle Särge und deren etwaige äußere Ausstattung werden von dem städtischen Sargmagazin geliefert und zwar auf Anweisung des Sekretariats der Friedhofscommission.

Bezüglich der nach auswärts zu bringenden Leichen finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Leichen sämtlicher hier verstorbenen Personen sind, sofern sie nicht zur Ueberführung nach auswärts bestimmt sind, nach Vornahme der ersten Leichenschau und spätestens vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes mittelst des hiesigen Leichenschauers auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung zu verwahren.

Während der Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Winter und von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags im Sommer sollen — ganz bringende Fälle ausgenommen — keine Ueberführungen in die Leichenhalle erfolgen; während der Fahrt in die Leichenhalle darf der Sargdeckel nur lose aufliegen.

Während der Ueberführung in die Leichenhalle wird die Leiche von der erforderlichen Anzahl von Leichenträgern, auf Wunsch der Angehörigen überdies vom Begräbnishelfer begleitet.

Leichen von Kindern unter einem Jahr können, sofern nicht eine ansteckende Krankheit den Tod herbeigeführt hat, ohne Benützung eines Leichenwagens durch das Leichenwärterpersonal in die Leichenhalle verbracht werden; indessen sind hierbei ebenfalls die Vorschriften des § 10 zu beachten.

Leichen, welche von auswärts hergeführt oder auf hiesiger Gemarkung aufgefunden werden, sind durch das städtische Leichenwärterpersonal und mittelst des städtischen Leichenwagens sofort in die Leichenhalle oder, — wenn die Beerdigung auf dem Friedhofe des Stadtheils Rörsfelth erfolgt, mittelst des hiesigen Leichenwagens in die Leichenhalle des dortigen Friedhofs zur Beerdigung — zu verbringen.

Die Beerdigung der Leichen findet thunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnißscheins (§ 5 bis 8 und 11 der V.-O. vom 16. Dezember 1876) von der Leichenhalle aus statt, in welcher letzterer auch die kirchlichen Feierlichkeiten und etwaigen Ansprachen gehalten werden.

Während der Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Winter und von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags im Sommer sollen keine Beerdigungen vorgenommen werden.

Die Verbringung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab erfolgt, eventuell unter Benützung der städtischen Leichensofporte durch die städtischen Leichenwärter.

Ausnahmsweise kann dieselbe mit Genehmigung des Begräbnishelfers durch andere Personen geschehen, ohne daß jedoch bezwogen an dem bezüglichen kostenmäßigen Kostentrag ein Abzug eintritt. Auf dem Wege zum Grabe, sowie an diesem selbst kann Krongewand und Trauergefang statfinden, doch ist hiervon Anzeige an die Friedhofscommission zu erstatten.

Die Begräbnisse auf dem hiesigen Haupt-Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen statfinden.

Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtheils Rörsfelth besteht nur eine Begräbnisklasse.

So lange auf diesem Friedhof eine hinreichend große Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der dort statfindenden Begräbnisse die Bestimmungen des § 10 ff. außer Anwendung; die Beerdigungen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Friedhof verbracht wird.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch das städtische Begräbnispersonal.

Das Verfahren bei Begräbnissen im Dienst stehender Militärpersonen ohne Offiziersrang wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der königl. Militärbehörde bestimmt.

Soweit das Verfahren bei Begräbnissen durch dieses Statut nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

#### III. Leichenhallen-Ordnung.

##### § 20.

Die Leichenhalle dient zur Verwahrung und Beobachtung der Leichen bis zu deren Beerdigung.

Die Aufnahme der Leiche in die Leichenhalle geschieht auf Vorzeigen und Abgabe des Erlaubnißscheins (§ 5—8; 11 der Verordnung vom 16. Dezember 1876) an den Leichenwärt (Leichenhallenaufseher).

Die Obföge für die Leiche in der Leichenhalle ist für Alle ohne jede Ausnahme gleich und liegt ausschließlich dem Leichenwärt bzw. unter seiner Aufsicht dem ihm etwa beigegebenen Wärterpersonal ob.

Für jede Leiche ist eine Zelle bestimmt, welche mit einer ausreichenden Ventilationsvorrichtung versehen sein muß.

Ist die Leiche in die Zelle verbracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt und die Leiche mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gehalten, aufgehängt. Sie muß, mit Ausnahme des Gesichts und der Hände, bedeckt sein.

Die Hand der Leiche wird mit den Fäden der in jeder Zelle vorhandenen zum Hüftenwert im Wächterzimmer führenden elektrischen Leitung daran verbunden, doch bei der geringsten Veränderung der Lage das Lämpchen in Bewegung gesetzt wird.

Ueber dem Sarge ist ein Sitzanhnittel anzubringen, welches verhindert, daß Särge und begrabene Leiche gelangen.

Alle Leichen, welche in geschlossenem Sarge von auswärts in die Leichenhalle verbracht werden, finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung.

Der Sarg bleibt bis eine Stunde vor der Beerdigung offen, vorausgesetzt, daß nicht eine ankündende Krankheit die Todesursache war oder starke Spuren eintrübender Verwesung sich zeigen oder aber der Kopf der Leiche in abwechselnder Weise verhäumelt ist. In den letztgenannten Fällen, ebenso dann, wenn es gesundheitspolizeilich angezeigt oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird, muß der Sarg allbald nach der zweiten Leichenschau geschlossen werden.

Den Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu den Zellen während des Tages gestattet.

Anderen Personen kann der Zutritt, ebensowenig darf der Leichnam der öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden.

Zelle und Sarg können von den Angehörigen mit Blumen und Kränzen geschmückt werden.

Mit der Leichenhalle sind entsprechende Absonderungsbedürfnisse verbunden für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird die

Plummt, welche Leichen in diesen Räumen aufzubehalten und wie sie dies zu behandeln sind.

Die Absonderungsbedürfnisse dienen auch zur Vorübergehenden Aufnahme solcher Leichen, wegen deren sofortiger Beerdigung irgend welche erhebliche Anstände obwalten oder über deren Weiterbeförderung erst später Bestimmung getroffen werden soll. Auf die Aufbewahrung beranziger Leichen finden die Vorschriften des § 59 Anwendung.

In der Leichenhalle befindet sich ferner ein Sektionszimmer. Der Leichenwärt hat ein Buch zu führen, in welches über alle Sektionen nach Anweisung der Friedhofscommission Eintrag zu machen ist.

Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu bezeichnen, daß und von welcher zuständigen Stelle er zur Sektion ermächtigt wurde.

#### IV. Friedhof-Ordnung.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

###### § 27.

Der Hauptfriedhof dient zur Beerdigung.

1. der innerhalb der Gemarkung Mannheim verstorbenen Personen, von Bewohnern der früheren Gemarkung Rörsthal jedoch nur, wenn die Hinterbliebenen es verlangen und die vorgeschriebenen Taxen (§ 61, 71 ff.) entrichtet werden.

2. der auswärts geborenen Einwohner von Mannheim mit der zu Ziff. I erwähnten Beschränkung.

3. der innerhalb der Gemarkung Mannheim aufgefundenen Leichen,

4. von Angehörigen feuerverwehrteter Leichen.

Mit Zustimmung der Friedhofscommission und bei Entziehung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer Personen auf dem hiesigen Hauptfriedhof beerdigt werden.

###### § 28.

Der Friedhof des Stadtheils Rörsthal dient zur Beerdigung der Leichen von Bewohnern der früheren Gemarkung Rörsthal.

Mit Zustimmung der Friedhofscommission und bei Entziehung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen anderer Personen auf diesem Friedhof beerdigt werden, wenn es von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

###### § 29.

Auf den Friedhof der israelitischen Gemeinde und die dort erfolgten Beerdigungen finden die polizeilichen Bestimmungen der Abschnitte II—IV dieser Ordnung und Friedhofsordnung nämlich die §§ 6—8, 9 Abs. 1 und 11, 13, 17, 20, 25, 30, 47, Abs. I und II, 48 Abs. I mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der Gemeindebehörde bzw. der Friedhofscommission hier der Synagogenvorstand der israelitischen Gemeinde tritt.

###### § 30.

Die Oberaufsicht über die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, insbesondere der Wege, Rabatten, Anlagen u. s. w. ist dem Tiefbauamt übertragen, welches auch die Abdeckung der Gräberflächen zu besorgen hat.

Die unmittelbare Aufsicht über den hiesigen Hauptfriedhof führt nach Maßgabe seiner Dienstweisung, sowie der besonderen Anordnungen des Tiefbauamts und der Friedhofscommission der Friedhofsaufseher, dessen Weisungen auf dem Friedhof das übrige Leichenwärterpersonal unbedingt Folge zu leisten hat.

Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof des Stadtheils Rörsthal ist dem dortigen Totengräber übertragen.

###### § 31.

Die Begräbnishelfer (§ 13 Abs. II der V.-O. vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigkeit zu führen. Die Führung der einen Fertigkeit geschieht durch den Sekretär der Friedhofscommission, die der anderen durch den Friedhofsaufseher des städtischen Hauptfriedhofs bzw. durch den Totengräber des Friedhofs Rörsthal.

Ueber die städtischen Friedhöfe sind genaue Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Begräbnishelfer und Friedhofskassen können auf dem Sekretariat der Friedhofscommission und beim Friedhofsaufseher — bzw. in Rörsthal beim Totengräber — zu den üblichen Geschäftsstunden von Jedermann eingesehen werden.

###### § 32.

Die Grabstätten sind eingetheilt in:

- a) allgemeine Grabstätten,
- b) Familiengrabstätten,
- c) Gruften.

Die Plätze für die einzelnen Arten von Grabstätten bestimmt der Stadtrath auf Vorschlag der Friedhofscommission.

###### § 33.

Die Errichtung von Grabsteinern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Friedhofscommission. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Denkmäler und Grabeinfassungen den in Bezug auf bauliche Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Grabeinfassungen sollen aus Stein oder Metall hergestellt werden. Ausnahmsweise können auch Rabatten u. Weidenzäunungen gestattet werden.

Bevor die Errichtung der Grabeinfassungen ist ein Plan des Denkmals und der Grabeinfassung, welcher von dem Besteller oder dem ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Friedhofscommission zurückgegeben (vgl. im Uebrigen auch § 42 und 46.)

###### § 34.

Vor der Errichtung eines Grabsteins ist dem Friedhofsaufseher unter Angabe der Zeit, in der die Arbeit vorgenommen werden soll, Anzeige zu machen.

Grabsteine und Zubehör sind in der Regel auf Handwagen an ihren Bestimmungsort zu verbringen; nur bei Steinen, welche über 500 Kilogr. schwer und nicht zerlegbar sind, ist ausnahmsweise auch die Benützung eines bespannten Wagens gestattet.

In jedem Fall ist der Unternehmer für Beschädigungen im Friedhof, welche auf die mit dem Sarge des Grabsteins zusammenhängenden Arbeiten zurückzuführen sind, haftbar.

Wegen etwaiger Fundamentierung der Grabsteine bleibt die Erhaltung der für jeden Einzelfall nöthigen Anordnungen der Friedhofscommission, welche vorher das Tiefbauamt zu hören hat, vorbehalten.

###### § 35.

Die Kapfzung der Gräber (vgl. unten § 44.) können die Hinterbliebenen entweder selbst besorgen oder durch einen Dritter besorgen lassen. Auch kann dieselbe, sowie die Unterhaltung der Gräber in gutem Zustande, auf Verlangen der Angehörigen und gegen Entrichtung der festgesetzten Taxe durch den Friedhofsaufseher geschehen.

Auf den Grabstätten dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Abtheile essbar oder die geeignet sind die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen.

###### § 36.

Die Denkmäler und Grabeinfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Grabstätten müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Friedhofscommission deren Entfernung verlangen, bezw., wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Verlangen zu verfügen.

Samenbaugebeilage  
zum  
**General-Anzeiger**  
der Stadt Mannheim und Umgebung  
**Mannheimer Journal**

No. 19. Mannheim, den 7. Mai 1899.

Stettin ganz verdrüsslich hin und her und sag: „Wenn Dir Dein Schatz weiß g'macht hat, daß die Kett'n von Silber is, macher hat er Dich schon zum Harn'n gehalten.“ „Der Lump, der fährt jetzt das Madel ganz wild, „so wort, Du kennst Dich g'traut!“ „Wa,“ sag ich, „gest, g'bisg a reicher Bauerndu, 36, do gibts oft triderige Kett'n d'runter, mei' liebe Dien!“ „Na,“ schreit sie d'ruf, „net a Bauerndu is's, sondern so a lumpiger Fuchsch, so a misserbider!“ „Ich laß' laast auf und sag: „Ab, jetzt weiß ich, wen D' meinst! Das is kein anderer als der Niederhofer Sepp!“ „Der Sepp is' kaff's, bet is' g'...“

## Der Herrgottshändler.

Eine Hochlandsgeschichte von Friedrich Dolsch.

(Schluß.)  
„Was gibst, Vater?“ sagte Gask, sich über den Tisch neigend und dem Eintretenden die Hand entgegenstreckend. „Doch nicht Schlimm's passiert? Wo kommst denn eigentlich her?“  
„Direkt von Niederau“, erwiderte Jochenbader, nachdem er sich niedergelassen und die schweißbedeckte Stirn getrocknet. „Der Schafwirth hat mit gestern Nachmittag um sechs gegen ein Uhr Güter, das zum Verkauf steht, und d'rum hab' ich mich heut Vormittag gleich auf 'n Weg g'macht und bin hinüber zu ihm. Wie ich hinüberkomm', sag mir die Kellnerin, daß der Wirth pöchtig abg'rufen word'n sei und daß ich auf ihn warten möcht. Gut, ich laß' mir also eine Maß Bier geh'n und sang mit der Kellnerin, die musterfeinsten in der Gegend heisse is, ein' Diktus an. Das Madel — Trecken heisse is — is erst vor vierzig Tag oder drei Wochen dort eing'flanden und seit ein bisl a lechiffertig's Ding' is. Wie wir also eine Weil' so von alledand gered't hab'n, denkt sie auf omal eine Zeit lang noch und rüdt dann ganz nach zu mir bet an den Tisch. „Sag amal,“ jangt's ganz sanft an, „handelt Du net auch mit Silbersepp?“ „Ich mein', ich hab' amal so was g'heit.“ „Freilich,“ sag ich d'ruf, „willst mit vielleicht was abstaufen?“ Da schüttelt's den Kopf und sagt: „Du kennst Dich wohl auch gut aus — ich mein', Du kennst die Silbersepp'n, ob's recht sind ober net.“ „Natürlich,“ sag ich, „hast vielleicht was und willst meine Meinung d'über hōr'n.“ „Jamoß, ich hab' von — von mein'm Schwager a Halbschinken zum Präsent kriegt und weil ich ihm net traun, möcht' ich Dich frag'n, ob's wirklich edles Silber is ober nel.“ „Wie sie das g'frag't g'habt hat, is's auch schon fort und is a paar Augenblicke später mit ein'm Schwager kriegt kommen. Sie hat's aufg'macht und hat eine Halskett'n kenna genommen und die Halskett'n hab' ich auf 'n ersten Blick kenna — well's von mir war, weil's mit damals g'traut word'n is bet dem Morbani!“

Der Erzähler winkte mit der Hand, denn Kuskupe des Erzählens waren laut geworden und als wieder Ruhe eingetreten, fuhr Jochenbader fort:  
„Wie ich also die Kett'n g'heit hab', do is's mit blossen durch den Kopf g'gangen. Die hat's von dem Hauswirth g'identifizirt. Jetzt heißt's schlau erpaden, hab' ich mir denn, wenn ich d' Weisheit inne werd'n soll. Ich brech' daher die

„Auch ein Mittel. U: Ich möchte Fr. R. R. befragen, aber ihre Mutter ist dagegen. B: Aergerer sie ordentlich, dann wird sie schon aus Raade Deine Schwiegermutter werden wollen.“  
„Kerzliche Botschaft. Sie müssen abfalte haben. Deshalb muß ich Ihnen raten, zwei, drei Stunden länger in Ihrem Amt zu bleiben und erst gegen Abend nach Hause zu kommen.“  
„Amiskil. Vertheidiger: Die vom Herrn Staatsanwalt mehrfach angezogenen Damenträume kann man unmöglich mit einem Aitenen in die Schuhe schieben, da er, wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, berüchtigt war, diese Damenträume als kettenlos anzusehen.“  
„Ein neues Mitleu. Lehrer: Nun, Händchen, wert hat alle die schönen Feder und Wisen und Berge gemacht, die Du hier schickst Händchen: Ich weiß nicht. Wir sind so erst jetzt hierhergekommen.“  
„Im Gitter. Professor: Garantiert wollt Ihr lernen! Ich habe zu meinen Zeiten die Götter und Römer mit Haut und Haar beschlungen.“

## Stammkunde und Sprüde.

(Nachdruck verboten.)  
Das Herz ist gar ein hürrig Kind,  
Es balbt wie ein Säugelkind;  
Kam aber löst man's von der Hand,  
Redukst sich's doch geschwind.  
Setzner.  
Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art.  
Schiller.  
Der Adler steigt auf,  
Der Haube (Raarenkreis):  
Weisheit braucht der Thor,  
Zoch Einigkeit der Welse.  
Rüdtz.  
Wortspiel.  
Es sind 11 Wörter zu suchen, deren Bedeutung unter a angegeben ist. Man jebem dieser Wörter läßt sich durch Umsiedlung der Buchstaben ein anderes Wort bilden. Die Bedeutung dieser anderen Wörter ist unter b angegeben. Sind die richtigen Wörter gefunden, so deuten die Auslegungswörter der unter b aufgeführten im Sinne

Stammkunde und Sprüde.  
Der Erzähler winkte mit der Hand, denn Kuskupe des Erzählens waren laut geworden und als wieder Ruhe eingetreten, fuhr Jochenbader fort:  
„Wie ich also die Kett'n g'heit hab', do is's mit blossen durch den Kopf g'gangen. Die hat's von dem Hauswirth g'identifizirt. Jetzt heißt's schlau erpaden, hab' ich mir denn, wenn ich d' Weisheit inne werd'n soll. Ich brech' daher die

Stammkunde und Sprüde.  
Das Herz ist gar ein hürrig Kind,  
Es balbt wie ein Säugelkind;  
Kam aber löst man's von der Hand,  
Redukst sich's doch geschwind.  
Setzner.  
Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art.  
Schiller.  
Der Adler steigt auf,  
Der Haube (Raarenkreis):  
Weisheit braucht der Thor,  
Zoch Einigkeit der Welse.  
Rüdtz.  
Wortspiel.  
Es sind 11 Wörter zu suchen, deren Bedeutung unter a angegeben ist. Man jebem dieser Wörter läßt sich durch Umsiedlung der Buchstaben ein anderes Wort bilden. Die Bedeutung dieser anderen Wörter ist unter b angegeben. Sind die richtigen Wörter gefunden, so deuten die Auslegungswörter der unter b aufgeführten im Sinne

Stammkunde und Sprüde.  
Das Herz ist gar ein hürrig Kind,  
Es balbt wie ein Säugelkind;  
Kam aber löst man's von der Hand,  
Redukst sich's doch geschwind.  
Setzner.  
Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art.  
Schiller.  
Der Adler steigt auf,  
Der Haube (Raarenkreis):  
Weisheit braucht der Thor,  
Zoch Einigkeit der Welse.  
Rüdtz.  
Wortspiel.  
Es sind 11 Wörter zu suchen, deren Bedeutung unter a angegeben ist. Man jebem dieser Wörter läßt sich durch Umsiedlung der Buchstaben ein anderes Wort bilden. Die Bedeutung dieser anderen Wörter ist unter b angegeben. Sind die richtigen Wörter gefunden, so deuten die Auslegungswörter der unter b aufgeführten im Sinne

Stammkunde und Sprüde.  
Das Herz ist gar ein hürrig Kind,  
Es balbt wie ein Säugelkind;  
Kam aber löst man's von der Hand,  
Redukst sich's doch geschwind.  
Setzner.  
Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art.  
Schiller.  
Der Adler steigt auf,  
Der Haube (Raarenkreis):  
Weisheit braucht der Thor,  
Zoch Einigkeit der Welse.  
Rüdtz.  
Wortspiel.  
Es sind 11 Wörter zu suchen, deren Bedeutung unter a angegeben ist. Man jebem dieser Wörter läßt sich durch Umsiedlung der Buchstaben ein anderes Wort bilden. Die Bedeutung dieser anderen Wörter ist unter b angegeben. Sind die richtigen Wörter gefunden, so deuten die Auslegungswörter der unter b aufgeführten im Sinne

## Pyramide.

An Stelle der Punkte sind Buchstaben zu setzen; von der Spitze anfangend ist jede folgende Reihe durch Zuzufügung eines Buchstabs an betrübter Stelle zu bilden, wobei die anderen Buchstaben ungeändert werden können.

## Bilder-Räthsel.

Ausführung des Scherwäthsels in voriger Nummer:  
Rostfrei, Öfter.  
Ausführung der Gleichung in voriger Nummer:  
(a) Frech, b) Salz, c) Ort, d) Der, e) Reis, f) Eis, g) Stern.  
Ausführung des Sublimäthsels in voriger Nummer:  
Alibi, Witer, Raute, Tür, Zeiter, Well, Gele, Trepp, Keller, Gier, Heter. — Aprilwoiter.

Wichtige Lösungen fanden ein: Emil und Gille Reichenmann, Anna Dabernauer, Maria von Neuenheim, Rufe und Franz Joch, Ella Stäble, Anna Riebe, Sabette Kremer, Alfred Rab, Friedrich Stamm.  
Send der Fr. 2. 500 5000 Buchstaben in Mannheim.  
Für die Redaktion erantwortlich: G. D. 5 199. Mannheim.

Wichtige Lösungen fanden ein: Emil und Gille Reichenmann, Anna Dabernauer, Maria von Neuenheim, Rufe und Franz Joch, Ella Stäble, Anna Riebe, Sabette Kremer, Alfred Rab, Friedrich Stamm.  
Send der Fr. 2. 500 5000 Buchstaben in Mannheim.  
Für die Redaktion erantwortlich: G. D. 5 199. Mannheim.

**General-Anzeiger**  
der Stadt Mannheim und Umgebung  
**Mannheimer Journal**

No. 19. Mannheim, den 7. Mai 1899.

Stettin ganz verdrüsslich hin und her und sag: „Wenn Dir Dein Schatz weiß g'macht hat, daß die Kett'n von Silber is, macher hat er Dich schon zum Harn'n gehalten.“ „Der Lump, der fährt jetzt das Madel ganz wild, „so wort, Du kennst Dich g'traut!“ „Wa,“ sag ich, „gest, g'bisg a reicher Bauerndu, 36, do gibts oft triderige Kett'n d'runter, mei' liebe Dien!“ „Na,“ schreit sie d'ruf, „net a Bauerndu is's, sondern so a lumpiger Fuchsch, so a misserbider!“ „Ich laß' laast auf und sag: „Ab, jetzt weiß ich, wen D' meinst! Das is kein anderer als der Niederhofer Sepp!“ „Der Sepp is' kaff's, bet is' g'...“



und von der Liebe, welche in den Herzen der alten, einsamen Eltern für diese Tochter lobte, von der Schwelgerei der Mütter ihr Kind zu segnen, und von dem Zerlegen des großen Geldes seinen Fluch in Segen für die junge Ehe zu wandeln.  
 Unter meinen Augen war das junge Weib gesammelter brechen, und lag auf den Knien an der Brust des toben Gatten mit triumphalisches Gesandten ließ ihren Körper von Zeit zu Zeit erbeben. Die Wasser waren süßig davon gegossen, und mein Freund wurde schon mit seinem Kostlichen, Werden nach Historie, um den bewußten Arzt zu holen, wann ging auch die Schwelgerei.  
 Ein solches Morgen ließ mich die Gemaltes mein altem Freundes nach ihrem Empfängniszimmer beten: Die Frau bes bes verunglückten Wolfshunden insichs den, Germanen Gensles man zu sprechen, der gestern die Letze ihres Mannes gezeig habe. Kahlköpfig folgte ich dem Raute. Und nun: *Denn Sir —* *Lächeln* lieten dem jungen Weibe über die blauen Wangen. Sie erwiderten gesamt  
*Yes, dear misses, dann brauche ich Ihnen nichts mehr zu sagen.*  
*Yes, dear misses, ich erzähle Ihnen stellen von einem großen Elternpaar in einem einsamen Pfarrhausse Schottlands —*  
*Sitz —* das sah meine Eltern!"  
 "Well, dear misses, dann brauche ich Ihnen nichts mehr zu sagen."  
 Nach an demselben Tage veranfaßten die Besamten des Brautpaares eine Gesandlung unter sich, welche 200 Pfund Geld erford, und der jungen Wittwe ermaßliche, mit ihrem Kind nach dem Rath, sowie von dort in die spätere Seemanns zu ihren Eltern zu ziehen. Sie kauf den "Dramant Castle" zur Arbeit herbei, kostliche Schiff, mit dem ich 1881 meine erste Reise nach Afrika gemacht hatte. Diese Reise sollte vom Dampf der Lüge sein. Im Hof von Gifford ging er mit Mann und Maus zu Grunde. Nur ein Passagier konnte von Gifford gerettet werden, und mit ihm die traurige Aufgabe, den großen Pfarrerstücken in dem einsamen Schottischen Pfarrhausse von Victoria aus über das Schicksal ihrer Kinder Nachricht zu geben.

und die Jungen alle Anwesenden vollkommen einvernehmlich, und die Säger und Gebarren fliegen, nachdem sie vorher von Herrn, Gatt und dem Herrgottshändler kurz Abschied genommen, wieder hinunter in's Thal.  
 Wenige Wochen später fandte es gar heftig vom Letzteren höherer Anschauung, und am Aline wartete bei überbringer Pfarrer auf ein fastisches Brautpaar, welches unter großem Wohlgeruch der Kunde ging. Der künftige Brautvater Kastulus Hofberger sah aber auch gar passiv aus in seinen gelünen goldgeschickten Kostüm, und die Weiber und Mädchen, die sich vor den Klängen des Blüthen, waren voll Lobs über den Brautpaar. Die Braut indes wurde nicht minder bewundert, und als die beiden an den Altar traten, da war nur eine Stimme unter den Jungen und den fastischen Zuschauer, daß seit Menschenedenken kein Paar an diesem Orte geblieben, dem die Liebe und die Glückseligkeit so klar auf die Lippen geschrieben gewesen sei. Auch der alte Hagermann mochte so denken, denn mit festschmerzlichen Augen blühte er auf das fastische Paar. *"Ed's Glückseligkeit!"* flüster er, während er sich eine Zigarre, die ihm über die braune Wangen roste, abwickelte. *"Und wenn mein Gatte bei unserm Herrgott Erbarmung findet, so soll das Glück sich auch niemals mehr von Euch nehmen!"*  
 Und es ist nicht mehr aus dem kleinen Pfarrhaus, wann dort waren auch Arbeit und stre Tätigkeit zu Hause, diese nach Zufriedenheit freuten über Samen in den von dieser geforderten Boden; es war nur natürlich, wenn daraus der Segen erblühte und volle häusliche Glückseligkeit.

Da unten ist es, schreie er dem herbeikommenden Kommandanten entgegen, da stehst er an der Wand mit ein Handbuch, er hat schon ein gutes Bild Weg hinter sich, aber doch ist's — zu richtig — es gams mit heller Haut und fremden Formen.  
 "Zurück!" brummte der Kommandant, ich ebenfalls über die Tische hinweg, der Knopf des Saates, wie ein Samen! Der mich wunderlich und Schauen hat. Am Ende geling's ihm gar — das war das Weib, wenn er und jetzt gar auf eine solche Weise nach auskommen thät! Ich will ihn aufpassen.  
 "Keine Sorge," erwiderte aber der Jäger kopfschüttelnd, er kommt net durch — er hat sein Todesschwert schon in der Hand.  
 Ich will ihn hoch anrufen," sagte der Kommandant beunruhigt. Und das Gelehrte schenkt auf den Niederleckerstand, der ist so laul. Joseph Niederlecker, er ist doch! Gatt aber ist geb'ener!" Bei dem Laut der Stimme hob der Pflanzende den Kopf und warf einen Blick des stolzigen Oßes zu seinem Herolde empor. *"Plötzlich glitt sein rechter Fuß von dem Stuhl, auf dem er ihn eben gesetzt, ab, mit dem linken geriet er ins Wackeln, die Beine lösten sich los und schlugen nieder in die Tiefe — einen Augenblick nach hing der Unglückliche rettungslos über dem eisernen Kgrunde, dann gelte ein matschigsteirter Schrei und eine dumpfe Masse durchschüttel lautend die Luft und verschwand in der dümmerten Tiefe."  
 Mit verblühtem Gesicht war der Jäger dem Rande des Abgrundes zurückgekommen, auch der Kommandant hatte sich schnel abgewandt. Die übrigen Helfer aber, die in ähnlichen ebenfalls herangekommen, stunden vor zu Stein erstarret.*

Was hat er das für eine Reise gemacht? Er hat seine Schuld mit'm Leib bezahlt, wenn er wirklich schuldig gewesen ist.  
 "Er ist's g'wesen, der Stoßer dies sieht unerschuld." rief in diesen Augenblicke eine Stimme, und als sich die Anwesenden soch nach denselben umzusehen, erschickte sie den Grabler Hinanz, der sich hoffig näherte und sich mit dem Herolde um den Anglistische von der Stirn trochete. *"Ich weiß Alles und will jetzt die volle Wahrheit sagen."*  
 "So?" rief hinter der Kommandant, *"Und warum hast du nicht schon früher gesagt?"* *"A hätt'ich aus viele Arbeit erfahren und das Bericht."*  
 Ich hab' die Kuralle net g'habt," erwiderte aber der Solger Knackthelm. Wenn ich die Wahrheit g'sagt hätt, hätt'ich mir auch gleich Abschied vom Leib nehmen dürfen! Denn daß mir nachher der Niederlecker Sepp noch g'schwind den Oßer aus g'macht hätt, das war' so g'wesen, wie zwei mal zwei der Welt ist's g'wesen, der der Stoßer dies ist unerschuldig und der Sepp ist's g'wesen, der der Herolde durch wieder g'schlagen und ausgerannt hat! Er hat abschließig dazu die g'ri vom Dies g'nommen g'habt, und ich bin aufständig dazu gekommen, wie er hinter'n Dies seiner Stütze die g'nommen Stütze im Strenghausen verkehrt hat — Alles, um den Verbocht auf ein' Kradern, ein' Unerschuldigen, g'lassen! Hoch und über hat er g'schworen, daß er mich um's Leben bringen wolle, wenn ich ihm nur mit ein'm Augenblicke verzweiffeln läßt. Und der Sepp hätt' sein Schwert g'holt — das ist so g'wohl, als unser Herrgott im Himmel ist! Aber jetzt ist er tot und immer g'stirbt! Jetzt komm ich red'n und im Dies die Freiheit wieder verschaffen."  
 Wenn's so steht, nicht der Kommandant, wird's über Du, durch, wirst schon vor dem Untersuchungsrichter noch genauere Nachfragen machen müssen und hoffst froh sein wenn's Dich net o Zeit lang einperr'n, weil Du den Mann so lang net aufgehen laßt. Aber ich mein' wir seien jetzt wieder hinunter! Da ist mir mehr zu mach'n und die Zeit da braunen laßt schon lang in die's müffen, wo's liegt. Der Kauf g'schafft ist er doch immer und recht viel, mein' ich, thät man überhaupt nimmer finden, wenn sich gleich net die Heidenarbeit mach'n und da hinabsteig'n wolle."

Der Herrgottshändler und solches Wesen, die sich mit einem Schwertstrich an seine Brust geworfen, ist in seine Arme. Er hat seine Schuld mit'm Leib bezahlt, wenn er wirklich schuldig gewesen ist.  
 "Er ist's g'wesen, der Stoßer dies sieht unerschuld." rief in diesen Augenblicke eine Stimme, und als sich die Anwesenden soch nach denselben umzusehen, erschickte sie den Grabler Hinanz, der sich hoffig näherte und sich mit dem Herolde um den Anglistische von der Stirn trochete. *"Ich weiß Alles und will jetzt die volle Wahrheit sagen."*  
 "So?" rief hinter der Kommandant, *"Und warum hast du nicht schon früher gesagt?"* *"A hätt'ich aus viele Arbeit erfahren und das Bericht."*  
 Ich hab' die Kuralle net g'habt," erwiderte aber der Solger Knackthelm. Wenn ich die Wahrheit g'sagt hätt, hätt'ich mir auch gleich Abschied vom Leib nehmen dürfen! Denn daß mir nachher der Niederlecker Sepp noch g'schwind den Oßer aus g'macht hätt, das war' so g'wesen, wie zwei mal zwei der Welt ist's g'wesen, der der Stoßer dies ist unerschuldig und der Sepp ist's g'wesen, der der Herolde durch wieder g'schlagen und ausgerannt hat! Er hat abschließig dazu die g'ri vom Dies g'nommen g'habt, und ich bin aufständig dazu gekommen, wie er hinter'n Dies seiner Stütze die g'nommen Stütze im Strenghausen verkehrt hat — Alles, um den Verbocht auf ein' Kradern, ein' Unerschuldigen, g'lassen! Hoch und über hat er g'schworen, daß er mich um's Leben bringen wolle, wenn ich ihm nur mit ein'm Augenblicke verzweiffeln läßt. Und der Sepp hätt' sein Schwert g'holt — das ist so g'wohl, als unser Herrgott im Himmel ist! Aber jetzt ist er tot und immer g'stirbt! Jetzt komm ich red'n und im Dies die Freiheit wieder verschaffen."  
 Wenn's so steht, nicht der Kommandant, wird's über Du, durch, wirst schon vor dem Untersuchungsrichter noch genauere Nachfragen machen müssen und hoffst froh sein wenn's Dich net o Zeit lang einperr'n, weil Du den Mann so lang net aufgehen laßt. Aber ich mein' wir seien jetzt wieder hinunter! Da ist mir mehr zu mach'n und die Zeit da braunen laßt schon lang in die's müffen, wo's liegt. Der Kauf g'schafft ist er doch immer und recht viel, mein' ich, thät man überhaupt nimmer finden, wenn sich gleich net die Heidenarbeit mach'n und da hinabsteig'n wolle."

Das ist die Geschichte von der Herrgottshändler und solches Wesen, die sich mit einem Schwertstrich an seine Brust geworfen, ist in seine Arme. Er hat seine Schuld mit'm Leib bezahlt, wenn er wirklich schuldig gewesen ist.  
 "Er ist's g'wesen, der Stoßer dies sieht unerschuld." rief in diesen Augenblicke eine Stimme, und als sich die Anwesenden soch nach denselben umzusehen, erschickte sie den Grabler Hinanz, der sich hoffig näherte und sich mit dem Herolde um den Anglistische von der Stirn trochete. *"Ich weiß Alles und will jetzt die volle Wahrheit sagen."*  
 "So?" rief hinter der Kommandant, *"Und warum hast du nicht schon früher gesagt?"* *"A hätt'ich aus viele Arbeit erfahren und das Bericht."*  
 Ich hab' die Kuralle net g'habt," erwiderte aber der Solger Knackthelm. Wenn ich die Wahrheit g'sagt hätt, hätt'ich mir auch gleich Abschied vom Leib nehmen dürfen! Denn daß mir nachher der Niederlecker Sepp noch g'schwind den Oßer aus g'macht hätt, das war' so g'wesen, wie zwei mal zwei der Welt ist's g'wesen, der der Stoßer dies ist unerschuldig und der Sepp ist's g'wesen, der der Herolde durch wieder g'schlagen und ausgerannt hat! Er hat abschließig dazu die g'ri vom Dies g'nommen g'habt, und ich bin aufständig dazu gekommen, wie er hinter'n Dies seiner Stütze die g'nommen Stütze im Strenghausen verkehrt hat — Alles, um den Verbocht auf ein' Kradern, ein' Unerschuldigen, g'lassen! Hoch und über hat er g'schworen, daß er mich um's Leben bringen wolle, wenn ich ihm nur mit ein'm Augenblicke verzweiffeln läßt. Und der Sepp hätt' sein Schwert g'holt — das ist so g'wohl, als unser Herrgott im Himmel ist! Aber jetzt ist er tot und immer g'stirbt! Jetzt komm ich red'n und im Dies die Freiheit wieder verschaffen."  
 Wenn's so steht, nicht der Kommandant, wird's über Du, durch, wirst schon vor dem Untersuchungsrichter noch genauere Nachfragen machen müssen und hoffst froh sein wenn's Dich net o Zeit lang einperr'n, weil Du den Mann so lang net aufgehen laßt. Aber ich mein' wir seien jetzt wieder hinunter! Da ist mir mehr zu mach'n und die Zeit da braunen laßt schon lang in die's müffen, wo's liegt. Der Kauf g'schafft ist er doch immer und recht viel, mein' ich, thät man überhaupt nimmer finden, wenn sich gleich net die Heidenarbeit mach'n und da hinabsteig'n wolle."

## Der Amerikaner.

Humoreske von Heinrich Heine.

Heute Nachmittag kam ich nicht, sagte Erna etwas den Segen, als sie Mann beim Mittagessen von der Über Bruch, an betraucht des schönen Frühlingswetters einen Spaziergang zusammen zu machen.  
 "Warum denn nicht?" fragte Otto verwundert.  
 "Ich hab' einen Gang zu machen."  
 "Wohin denn?"  
 "Nimm ich Dich nicht begleiten?"  
 "Nein!"  
 Erna wurde förmlich nettlos und Otto schweig affo. Nach dem Kaffe machte sich Erna auf den Weg. Die Wohnung des jungen Ehepaares lag vor der Stadt in der Wäldchen. Sie bestand sich in einem hübschen Hause, das mitten in einem Garten lag. Das war im Sommer äußerst angenehm, im Winter aber weniger, denn in Folge der freien Lage herrschte in den Zimmern, wieviel in die neuen schönen Kachelöfen auch hingetret wurde, eine beständige Kälte. Otto war Weinbovent am hochschlottem, er ließ viel zu Hause in seinem Arbeitszimmer und beharrte hatte er auch schon zuweilen den Gedanken ausgesprochen, lieber eine Wohnung in der Stadt zu nehmen, wo Erna keine Schwärzen nicht die Finger erhorren. Aber Erna hatte immer und immer wieder gegenständig, die sonst so schon prägenre Wohnung zu behalten. Es war der einzige streitige Punkt unter ihrem Leben. Gott! war ihre junge Ehe nichts als hier, sie war wie ein Paradies — und nun, nur hatte Erna ein Gefühls. Otto

Das ist die Geschichte von der Herrgottshändler und solches Wesen, die sich mit einem Schwertstrich an seine Brust geworfen, ist in seine Arme. Er hat seine Schuld mit'm Leib bezahlt, wenn er wirklich schuldig gewesen ist.  
 "Er ist's g'wesen, der Stoßer dies sieht unerschuld." rief in diesen Augenblicke eine Stimme, und als sich die Anwesenden soch nach denselben umzusehen, erschickte sie den Grabler Hinanz, der sich hoffig näherte und sich mit dem Herolde um den Anglistische von der Stirn trochete. *"Ich weiß Alles und will jetzt die volle Wahrheit sagen."*  
 "So?" rief hinter der Kommandant, *"Und warum hast du nicht schon früher gesagt?"* *"A hätt'ich aus viele Arbeit erfahren und das Bericht."*  
 Ich hab' die Kuralle net g'habt," erwiderte aber der Solger Knackthelm. Wenn ich die Wahrheit g'sagt hätt, hätt'ich mir auch gleich Abschied vom Leib nehmen dürfen! Denn daß mir nachher der Niederlecker Sepp noch g'schwind den Oßer aus g'macht hätt, das war' so g'wesen, wie zwei mal zwei der Welt ist's g'wesen, der der Stoßer dies ist unerschuldig und der Sepp ist's g'wesen, der der Herolde durch wieder g'schlagen und ausgerannt hat! Er hat abschließig dazu die g'ri vom Dies g'nommen g'habt, und ich bin aufständig dazu gekommen, wie er hinter'n Dies seiner Stütze die g'nommen Stütze im Strenghausen verkehrt hat — Alles, um den Verbocht auf ein' Kradern, ein' Unerschuldigen, g'lassen! Hoch und über hat er g'schworen, daß er mich um's Leben bringen wolle, wenn ich ihm nur mit ein'm Augenblicke verzweiffeln läßt. Und der Sepp hätt' sein Schwert g'holt — das ist so g'wohl, als unser Herrgott im Himmel ist! Aber jetzt ist er tot und immer g'stirbt! Jetzt komm ich red'n und im Dies die Freiheit wieder verschaffen."  
 Wenn's so steht, nicht der Kommandant, wird's über Du, durch, wirst schon vor dem Untersuchungsrichter noch genauere Nachfragen machen müssen und hoffst froh sein wenn's Dich net o Zeit lang einperr'n, weil Du den Mann so lang net aufgehen laßt. Aber ich mein' wir seien jetzt wieder hinunter! Da ist mir mehr zu mach'n und die Zeit da braunen laßt schon lang in die's müffen, wo's liegt. Der Kauf g'schafft ist er doch immer und recht viel, mein' ich, thät man überhaupt nimmer finden, wenn sich gleich net die Heidenarbeit mach'n und da hinabsteig'n wolle."

Das ist die Geschichte von der Herrgottshändler und solches Wesen, die sich mit einem Schwertstrich an seine Brust geworfen, ist in seine Arme. Er hat seine Schuld mit'm Leib bezahlt, wenn er wirklich schuldig gewesen ist.  
 "Er ist's g'wesen, der Stoßer dies sieht unerschuld." rief in diesen Augenblicke eine Stimme, und als sich die Anwesenden soch nach denselben umzusehen, erschickte sie den Grabler Hinanz, der sich hoffig näherte und sich mit dem Herolde um den Anglistische von der Stirn trochete. *"Ich weiß Alles und will jetzt die volle Wahrheit sagen."*  
 "So?" rief hinter der Kommandant, *"Und warum hast du nicht schon früher gesagt?"* *"A hätt'ich aus viele Arbeit erfahren und das Bericht."*  
 Ich hab' die Kuralle net g'habt," erwiderte aber der Solger Knackthelm. Wenn ich die Wahrheit g'sagt hätt, hätt'ich mir auch gleich Abschied vom Leib nehmen dürfen! Denn daß mir nachher der Niederlecker Sepp noch g'schwind den Oßer aus g'macht hätt, das war' so g'wesen, wie zwei mal zwei der Welt ist's g'wesen, der der Stoßer dies ist unerschuldig und der Sepp ist's g'wesen, der der Herolde durch wieder g'schlagen und ausgerannt hat! Er hat abschließig dazu die g'ri vom Dies g'nommen g'habt, und ich bin aufständig dazu gekommen, wie er hinter'n Dies seiner Stütze die g'nommen Stütze im Strenghausen verkehrt hat — Alles, um den Verbocht auf ein' Kradern, ein' Unerschuldigen, g'lassen! Hoch und über hat er g'schworen, daß er mich um's Leben bringen wolle, wenn ich ihm nur mit ein'm Augenblicke verzweiffeln läßt. Und der Sepp hätt' sein Schwert g'holt — das ist so g'wohl, als unser Herrgott im Himmel ist! Aber jetzt ist er tot und immer g'stirbt! Jetzt komm ich red'n und im Dies die Freiheit wieder verschaffen."  
 Wenn's so steht, nicht der Kommandant, wird's über Du, durch, wirst schon vor dem Untersuchungsrichter noch genauere Nachfragen machen müssen und hoffst froh sein wenn's Dich net o Zeit lang einperr'n, weil Du den Mann so lang net aufgehen laßt. Aber ich mein' wir seien jetzt wieder hinunter! Da ist mir mehr zu mach'n und die Zeit da braunen laßt schon lang in die's müffen, wo's liegt. Der Kauf g'schafft ist er doch immer und recht viel, mein' ich, thät man überhaupt nimmer finden, wenn sich gleich net die Heidenarbeit mach'n und da hinabsteig'n wolle."

Das ist die Geschichte von der Herrgottshändler und solches Wesen, die sich mit einem Schwertstrich an seine Brust geworfen, ist in seine Arme. Er hat seine Schuld mit'm Leib bezahlt, wenn er wirklich schuldig gewesen ist.  
 "Er ist's g'wesen, der Stoßer dies sieht unerschuld." rief in diesen Augenblicke eine Stimme, und als sich die Anwesenden soch nach denselben umzusehen, erschickte sie den Grabler Hinanz, der sich hoffig näherte und sich mit dem Herolde um den Anglistische von der Stirn trochete. *"Ich weiß Alles und will jetzt die volle Wahrheit sagen."*  
 "So?" rief hinter der Kommandant, *"Und warum hast du nicht schon früher gesagt?"* *"A hätt'ich aus viele Arbeit erfahren und das Bericht."*  
 Ich hab' die Kuralle net g'habt," erwiderte aber der Solger Knackthelm. Wenn ich die Wahrheit g'sagt hätt, hätt'ich mir auch gleich Abschied vom Leib nehmen dürfen! Denn daß mir nachher der Niederlecker Sepp noch g'schwind den Oßer aus g'macht hätt, das war' so g'wesen, wie zwei mal zwei der Welt ist's g'wesen, der der Stoßer dies ist unerschuldig und der Sepp ist's g'wesen, der der Herolde durch wieder g'schlagen und ausgerannt hat! Er hat abschließig dazu die g'ri vom Dies g'nommen g'habt, und ich bin aufständig dazu gekommen, wie er hinter'n Dies seiner Stütze die g'nommen Stütze im Strenghausen verkehrt hat — Alles, um den Verbocht auf ein' Kradern, ein' Unerschuldigen, g'lassen! Hoch und über hat er g'schworen, daß er mich um's Leben bringen wolle, wenn ich ihm nur mit ein'm Augenblicke verzweiffeln läßt. Und der Sepp hätt' sein Schwert g'holt — das ist so g'wohl, als unser Herrgott im Himmel ist! Aber jetzt ist er tot und immer g'stirbt! Jetzt komm ich red'n und im Dies die Freiheit wieder verschaffen."  
 Wenn's so steht, nicht der Kommandant, wird's über Du, durch, wirst schon vor dem Untersuchungsrichter noch genauere Nachfragen machen müssen und hoffst froh sein wenn's Dich net o Zeit lang einperr'n, weil Du den Mann so lang net aufgehen laßt. Aber ich mein' wir seien jetzt wieder hinunter! Da ist mir mehr zu mach'n und die Zeit da braunen laßt schon lang in die's müffen, wo's liegt. Der Kauf g'schafft ist er doch immer und recht viel, mein' ich, thät man überhaupt nimmer finden, wenn sich gleich net die Heidenarbeit mach'n und da hinabsteig'n wolle."

## Gäsars Tragödie.

Humoreske von Reinhold Grimm.

Das ist die Geschichte von der Herrgottshändler und solches Wesen, die sich mit einem Schwertstrich an seine Brust geworfen, ist in seine Arme. Er hat seine Schuld mit'm Leib bezahlt, wenn er wirklich schuldig gewesen ist.  
 "Er ist's g'wesen, der Stoßer dies sieht unerschuld." rief in diesen Augenblicke eine Stimme, und als sich die Anwesenden soch nach denselben umzusehen, erschickte sie den Grabler Hinanz, der sich hoffig näherte und sich mit dem Herolde um den Anglistische von der Stirn trochete. *"Ich weiß Alles und will jetzt die volle Wahrheit sagen."*  
 "So?" rief hinter der Kommandant, *"Und warum hast du nicht schon früher gesagt?"* *"A hätt'ich aus viele Arbeit erfahren und das Bericht."*  
 Ich hab' die Kuralle net g'habt," erwiderte aber der Solger Knackthelm. Wenn ich die Wahrheit g'sagt hätt, hätt'ich mir auch gleich Abschied vom Leib nehmen dürfen! Denn daß mir nachher der Niederlecker Sepp noch g'schwind den Oßer aus g'macht hätt, das war' so g'wesen, wie zwei mal zwei der Welt ist's g'wesen, der der Stoßer dies ist unerschuldig und der Sepp ist's g'wesen, der der Herolde durch wieder g'schlagen und ausgerannt hat! Er hat abschließig dazu die g'ri vom Dies g'nommen g'habt, und ich bin aufständig dazu gekommen, wie er hinter'n Dies seiner Stütze die g'nommen Stütze im Strenghausen verkehrt hat — Alles, um den Verbocht auf ein' Kradern, ein' Unerschuldigen, g'lassen! Hoch und über hat er g'schworen, daß er mich um's Leben bringen wolle, wenn ich ihm nur mit ein'm Augenblicke verzweiffeln läßt. Und der Sepp hätt' sein Schwert g'holt — das ist so g'wohl, als unser Herrgott im Himmel ist! Aber jetzt ist er tot und immer g'stirbt! Jetzt komm ich red'n und im Dies die Freiheit wieder verschaffen."  
 Wenn's so steht, nicht der Kommandant, wird's über Du, durch, wirst schon vor dem Untersuchungsrichter noch genauere Nachfragen machen müssen und hoffst froh sein wenn's Dich net o Zeit lang einperr'n, weil Du den Mann so lang net aufgehen laßt. Aber ich mein' wir seien jetzt wieder hinunter! Da ist mir mehr zu mach'n und die Zeit da braunen laßt schon lang in die's müffen, wo's liegt. Der Kauf g'schafft ist er doch immer und recht viel, mein' ich, thät man überhaupt nimmer finden, wenn sich gleich net die Heidenarbeit mach'n und da hinabsteig'n wolle."



Blumen oder Kränze dürfen auf allen Gräbern abgelegt werden; dieselben werden jedoch sobald sie in Fäulnis übergehen und dadurch einen unangenehmsten Geruch verbreiten, durch die Organe der Friedhofskommission entfernt.

§ 38.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, behufs Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer, überwiegend öffentlichen Interessen dienender Zwecke die Befestigung einer Grabstätte anzuordnen.

In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten und zwar nach ihrer Wahl entweder

- a) dadurch, daß sie die bereits entrichteten Taxe (vgl. unten § 71 ff.) für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit zurückzahlt, oder
- b) dadurch, daß sie eine andere gleichartige Grabstätte für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in der alten Grabstätte befindlichen Ueberreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a) gewährt, so muß die Gemeinde die Ueberführung der Ueberreste in ein anderes Grab gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in § 48 erwähnte Verschonungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere, als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimzugeben, für die Ueberführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen und dergl. auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§ 39.

Umrufe Leibesfrüchte und menschliche Körpertheile sind an den von der Friedhofskommission zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben.

Der Antrag hierzu ist von der betr. Hebamme oder einem Arzte beim Sekretariat der Friedhofskommission zu stellen, welches sodann dem Leichenführer die Beerdigungsanweisung erteilt.

Die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche vorzumerken.

§ 40.

Die städtischen Friedhöfe sind täglich von Morgens 7 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für Jedermann geöffnet.

Für den Besuch der Friedhöfe gelten im Einzelnen folgende Vorschriften:

- 1. Jeder Besucher hat ein anständiges, der Würde des Ortes angemessenes Benehmen zu beobachten.
- 2. Eine Viertelstunde vor dem Schließen des Thores wird ein Glockenzeichen gegeben, worauf Jedermann den Friedhof zu verlassen hat.
- 3. Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Besuch des Friedhofs untersagt, auch dürfen weder Kinderwagen noch Fahrräder in denselben gebraucht werden; dagegen haben Fahrräder, in welchen einzelne kranke Personen gefahren werden, Einlaß.
- 4. Es ist verboten, Hunde auf die Friedhöfe mitzubringen oder auf den Friedhöfen zu rauchen; ebenso ist es untersagt, die Grabhügel zu betreten oder in den Anlagen oder auf fremden Gräbern Blumen und Pflanzen zu pflanzen.
- 5. Das Arbeiten auf den Friedhöfen ist auf die Werktage und die ortsblichen Arbeitstagen beschränkt. Auf die Pflege der Gräber durch die Angehörigen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- 6. Wer gewerdmäßige Gärtnerarbeiten auf den Friedhöfen vornehmen will, bedarf hierzu der besonderen Erlaubnis der Friedhofskommission.
- 7. Jeder Besucher des städtischen Haupt-Friedhofs hat sich den Anordnungen des Friedhofsaufsehers zu fügen.

B. Besondere Bestimmungen für die allgemeinen Grabstätten (§ 32a).

§ 41.

Von den für die allgemeinen Grabstätten bestimmten Begräbnisgebühren hat die Gemeindebehörde besondere, mit römischen Zahlen zu bezeichnende, Abtheilungen für die Beerdigung Erwachsener und für diejenige von Kindern zu bestimmen. Jede Abtheilung ist mit einem Schild zu versehen, worauf der Tag, an dem das Grab darin angelegt, sowie der Tag, an dem die Abtheilung geschlossen wurde, bezeichnet ist. Die Gräberreihen in den einzelnen Abtheilungen werden mit fortlaufenden arabischen Zahlen bezeichnet.

Als „Erwachsene“ im Sinne dieses § werden alle Personen über 10 Jahren angesehen.

Die Anlage von Gräbern auf den einzelnen Feldabtheilungen (Ektionen) erfolgt der Reihe nach.

Veränderungen außer der Reihe sind nicht zulässig, vorbehaltlich § 48 Abs. II.

§ 42.

Jedes Grab für Erwachsene (vgl. § 41 Abs. II) muß 2,10 Meter lang, 0,75 Meter breit und 1,50 Meter tief, für Kinder bis zu 10 Jahren 1,50 Meter lang, 0,50 Meter breit und 1 Meter tief sein.

Die Entfernung der Gräber von einander soll 45 Centimeter betragen.

Einfassungen (§ 33) dürfen nur innerhalb der oben bestimmten Grundfläche des Grabes gesetzt werden. Diese Regeln gelten auch für die Befestigung von Äschenreihen.

Bei Anlegung der Gräber in den einzelnen Reihen ist die vom Tiefbauamt abgesteckte Frucht genau einzuhalten (vgl. § 30).

Es ist nicht zulässig, mehr als eine Leiche in einem Grabe zu bestatten. Dagegen ist die Befestigung mehrerer Äschenreihen in einem Grabe zulässig.

§ 43.

Die unmittelbar an einen Hauptweg des Friedhofs anstoßenden Gräber müssen eine Einfassung aus Stein oder Metall erhalten. (vgl. §§ 33, 42 Abs. III.)

Zur Anbringung derselben sind die Hinterbliebenen verpflichtet, falls dieselben nicht vorsehen, die Befestigung in einem der nächsten Gräber innerhalb der Reihe stattfinden zu lassen.

Insofern in solchen Gräbern Leichen bestattet werden, deren Beerdigung auf öffentliche Kosten stattfindet, erfolgt die Einfriedigung durch die Friedhofskommission auf Kosten der Friedhofskasse.

§ 44.

Unmittelbar nach der Beerdigung müssen die Gräber geschlossen werden. Die Grabhügel sind von den Leichenführern in gefälliger Form herzustellen.

Zur Verpflanzung der Gräber (vgl. auch § 35) auf den allgemeinen Begräbnisfeldern dürfen nur Blumen und Gesträucher, welche die Höhe von 2 Meter nicht überschreiten und die Grundfläche des Grabes nicht überhängen, verwendet werden.

Pflanzen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Ansuchen der Besitzer innerhalb 14 Tagen auf Anordnung der Friedhofskommission entfernt werden.

§ 45.

Es ist gestattet, die Gräber auf den allgemeinen Begräbnisfeldern mit hölzernen Kreuzen zu versehen, deren Breite jedoch diejenige des Grabes nicht überschreiten darf.

Das Setzen der Kreuze, die Herstellung von Fundamentgräbern für Grabdenkmäler, sowie das Einlegen von Gräbern alter Fundamente hat der Leichenführer gegen die hierfür vorgesehene Gebühr (vgl. § 70) zu besorgen.

Ungeeignete Aufschriften auf Kreuzen, unangemessene Grabbesetzungen u. dgl. müssen auf Ansuchen der Friedhofskommission entfernt werden.

§ 46.

Grabsteine auf allgemeinen Grabstätten (vgl. hierzu § 33, 34) müssen auf das Grab selbst gesetzt werden und zwar an den Haupten der Hügel in einer Richtung; auch dürfen die Grabsteine ein-

schließlich des Sodas die Grundfläche des betr. Grabes (§ 45) nicht überschreiten.

Für das Setzen eines Grabsteines ist die geordnete Taxe (vgl. § 71 Ziff. 5) zu entrichten.

Die Aufstellung hölzerner Kreuze, kleiner Säulen u. dgl. oder einfacher Steinplatten ohne Untermauerung, insofern die benutzte Bodenfläche 2500 Quadratcentimeter nicht übersteigt, ist taxfrei.

§ 47.

Die Anlage gemauerter Gräber oder Gruften ist in den allgemeinen Begräbnisfeldern untersagt.

§ 48.

Gräber von Erwachsenen dürfen nicht vor Ablauf von 25, Gräber von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden.

Behufs Ueberführung einer Leiche in ein anderes Grab oder nach Auswärts kann auf Antrag der Friedhofskommission und nach Anhörung des Gr. Bezirksarztes von Gr. Bezirkamt das Öffnen eines Grabes ausnahmsweise auch schon selber gestattet werden.

Ersuche um Bewilligung einer dergleichen Ausnahme sind an die Friedhofskommission zu richten.

§ 49.

Nach Umlauf der Verschonungszeit eines Grabes (§ 48 Abs. I) müssen auf öffentliche Aufforderung der Friedhofskommission innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens acht Wochen betragen soll, die auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Friedhofskommission die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Friedhofskommission kann jedoch auf Ansuchen der Beteiligten die weitere Verschonung eines Grabes gestatten, wenn die geordneten Taxe hierfür entrichtet werden. (§ 71 Ziff. 8 und 4.)

Die Erwerbung einer Grabstätte zu Eigenthum in den allgemeinen Begräbnisfeldern findet nicht statt.

C. Besondere Bestimmungen für die Familiengrabstätten (§ 32b).

§ 50.

An den vom Stadtrat gemäß § 32 b bestimmten Plätzen können gegen Entrichtung der geordneten Taxe (§ 72 f.) Familiengrabstätten zur Benützung erworben werden.

Das Recht auf ein solches Grab dauert 50 Jahre, vom Tag der Uebernahme; nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fortbauer des Rechts durch jeweilige Entrichtung der festgesetzten Taxe erworben wird. (vgl. § 72.)

Der Stadtrat kann auf Antrag der Friedhofskommission die Veräußerung des Rechts verweigern, wenn eine anderweitige Verwendung Ueber den Erwerb einer Familiengrabstätte wird dem Erwerber von der Friedhofskommission eine Urkunde zu fertigen.

§ 51.

Die Familiengrabstätten dürfen nur für die Mitglieder der eigenen Familie des Erwerbers und der Familie der Abkömmlinge derselben benützt werden. Abgabe oder Verkauf eines unbesetzten Grabes an Andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofskommission erfolgen, in welchem Falle sich die Benützungsbauer vom Tage der ersten Uebernahme berechnet; wird die Genehmigung nicht eingeholt, so hat der neue Erwerber die volle Taxe nachzuzahlen.

§ 52.

Jeder Erwerber einer Familiengrabstätte ist verpflichtet, dieselbe mit einem 90 cm hohen eisernen Gitter von gefälliger Form einzufriedigen.

Grabsteine auf solchen Familiengrabstätten, welche an die Mauer angrenzen, sollen höchstens 1 Meter von der Mauer entfernt gesetzt werden.

Im Uebrigen gelten auch für Familiengrabstätten die Bestimmungen der §§ 33-38 dieser Begräbnis- und Friedhofordnung.

§ 53.

Wird eine Familiengrabstätte über deren Denkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen nicht ordnungsmäßig unterhalten, und sind mindestens 25 Jahre seit der letzten Befestigung in der Grabstätte verstrichen, so sind die Angehörigen oder deren Bevollmächtigte schriftlich, und falls deren Aufenthalt unbekannt ist, durch Veröffentlichung in einer hiesigen Zeitung mindestens 3 Mal zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern.

Falls nicht innerhalb dreier Jahre nach der letzten Aufforderung die Angehörigen ihren Verpflichtungen nachkommen und die zwischen den Friedhofskommission für die Unterhaltung aufgewendeten Kosten ersetzen, fällt die Grabstätte nebst Zubehör an die Stadt zurück, welche darüber nach Ermessen verfügt.

Auf den Eintritt dieser Rechtsfolgen ist jedenfalls bei der dritten Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Bestimmungen des § 36, vgl. mit § 52 Abs. III und § 50 Abs. II, bleiben durch die Vorschriften dieses § unberührt.

Auf solche Familiengrabstätten, welche auf Grund der bisherigen Leichen- und Friedhofordnung zu Eigenthum bereits verkauft wurden, finden die Bestimmungen dieses § ebenfalls Anwendung.

§ 54.

Auch Familiengrabstätten sollen in der Regel vor Umlauf der Verschonungszeit (§ 48 Abs. I) nicht geöffnet werden; dasebst dürfen auch mehrere Leichen in einem Grabe beigelegt werden mit der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Särgen eine mindestens 25 Centimeter dicke Erdschicht verbleibt und daß der oberste Sarg sich noch in der geschlossenen Tiefe (§ 42) befindet.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 48 Abs. II und III entsprechende Anwendung.

D. Besondere Bestimmungen für die Gruften (§ 32c).

§ 55.

Die Familiengrabstätten dürfen ausnahmsweise auch als Gruften hergerichtet werden.

Zu diesem Zwecke ist unter Vorlage der erforderlichen Pläne in doppelter Fertigung bei der Friedhofskommission um Genehmigung nachzusuchen.

Die Friedhofskommissionholt eine gütliche Aeußerung des Tiefbauamts ein und legt für den Fall der Genehmigung jeweils die nötigen Bedingungen fest.

§ 56.

Gruften müssen nach jeder Befestigung einer Leiche wieder vollständig dicht verschlossen und dürfen nur zur Befestigung einer weiteren Leiche wieder geöffnet werden.

Bei jeder Wiederöffnung einer Gruft ist eine Reinigung und Desinficirung der Luft nach Anleitung des Bezirksarztes vorzunehmen, ehe sich Jemand hinein begibt; zu diesem Zwecke ist vorher stets rechtzeitige Anzeige an das Gr. Bezirkamt zu machen.

§ 57.

Die Kosten des Öffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

§ 58.

In Gruften dürfen Leichen nur in luftdicht verschlossenen metallenen Ueberfärgen eingelegt werden.

Dunströhren oder sonstige Ventilationsvorrichtungen dürfen an Gruften nicht angebracht sein.

§ 59.

Ist eine Gruft zur normalen Beerdigungszeit einer Leiche noch nicht fertiggestellt, so darf die Leiche vorerst in der Leichenhalle, jedoch

nur in dem vorgezeichneten metallenen Ueberfärg aufbewahrt werden.

Diese Aufbewahrung darf aber die Frist von 4 Wochen nicht überschreiten.

Die Wiederöffnung des metallenen Sarges nach Ausnahme des Leiche darf nicht stattfinden.

§ 60.

Bezüglich der Gruften unter den Arkaden der Friedhofshalle (zu beiden Seiten des Hauptportals) behält es bei den Bestimmungen der bisherigen Leichen- bzw. Friedhofordnung sein Bestehen.

Im Uebrigen finden auf die Gruften die Bestimmungen der §§ 50-54 dieser Begräbnis- und Friedhofordnung über die Familiengrabstätten sinngemäße Anwendung.

V.

Tagordnung.

A. Begräbnistaxe.

§ 61.

Für die Beforgung der Begräbnisse werden Begräbnistaxe erhoben:

Sie betragen für den Hauptfriedhof:

- 1. In der I. Klasse:
  - a) für das Begräbnis eines Erwachsenen (über 15 Jahre) M. 150,—
  - b) für das Begräbnis eines Kindes von 6-15 Jahren " 100,—
  - c) für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren " 50,—
- 2. In der II. Klasse:
  - a) für das Begräbnis eines Erwachsenen (I. o.) " 90,—
  - b) für das Begräbnis eines Kindes von 6-15 Jahren " 70,—
  - c) für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren " 30,—
- 3. In der III. Klasse:
  - a) für das Begräbnis eines Erwachsenen (I. o.) " 80,—
  - b) für das Begräbnis eines Kindes von 6-15 Jahren " 25,—
  - c) für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren " 8,—

Wenn Leichen von Bewohnern des Stadttheils Käferthal auf dem städtischen Hauptfriedhof beerdigt werden sollen, erhöhen sich die obigen Begräbnistaxe um 20 Prozent ihres Betrags.

§ 62.

Gegen Entrichtung der in § 61 festgesetzten Gebühren übernimmt die Stadtgemeinde folgende Leistungen:

I. Bei allen Begräbnissen mit Ausnahme derjenigen von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (§ 11 Abs. II).

- 1. Die Geschäfte des Begräbnisführers nach seiner Dienstweisung,
- 2. die Lieferung des Sarges der gewählten Klasse, eines einfachen Kreuzes und des Einlegens der Leiche in den Sarg,
- 3. die Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen der betr. Klasse, bezw. im Kinderleichenwagen,
- 4. die Aufzählung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
- 5. die Stellung eines Trauerwagens,
- 6. die Beerdigung der Leiche,
- 7. die übrigen Dienstleistungen des städtischen Leichen-Personals nach den betreffenden Dienstleistungen, (vgl. § 4).

In Ziff. I sind ebenfalls bei Begräbnissen nach der I. Klasse 50 und bei solchen nach der II. Klasse 30 Trauerauflagen begriffen.

II. Bei Begräbnissen von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (§ 11 Abs. II).

Die unter Ziffer 1-3, 5-7 bezeichneten Leistungen.

III. Bei Eingrabungen unter Leibesfrüchten oder menschlicher Körpertheile (§ 39).

Die Eingrabung und die Wiederzuführung der Grube.

§ 63.

Auf Verlangen der Beteiligten kann die Stadtgemeinde auch noch andere, als die in § 62 vorgesehenen Leistungen übernehmen, und zwar:

- 1. die Stellung von Nachwachen bei den Leichen,
- 2. die Stellung weiterer Trauerwagen,
- 3. die Lieferung anderer als der klassenmäßigen Säрге,
- 4. die Lieferung von Sargverzierungen, Sargfäden und Todtenmänteln,
- 5. die Beforgung weiterer als der klassenmäßigen Trauerauflagen (§ 62 Ziff. 1 Schlusssatz).

Für die unter 1-4 bezeichneten Leistungen ist eine besondere Vergütung zu entrichten, welche von der Friedhofskommission mit Genehmigung des Stadtrats festgesetzt wird und dem tatsächlich angewendeten Kosten zugleich eines prozentigen Zuschlags zu demselben entspricht.

Für jede besondere Traueraufgabe (Ziff. 5) ist eine Gebühr von 10 Pfg. zu entrichten.

§ 64.

Wenn eine Leiche mit der Eisenbahn nach Auswärts verbracht werden soll, so mindert sich die Begräbnistaxe um 15 pCt., und wenn eine Leiche zur Beerdigung auf dem hiesigen Friedhof mit der Eisenbahn hierher gebracht wird, um 10 pCt. ihres Betrages.

Von den Leistungen der Stadtgemeinde fällt im ersten Fall die Aufzählung in der Leichenhalle und die Beerdigung weg, an deren Stelle die Verbringung der Leiche an den Bahnhof und deren Verladung an die Bahnbedrücke tritt; im zweiten Falle unterbleibt lediglich die Lieferung des Sarges und an Stelle der Abholung der Leiche im Sterbehause tritt die Abholung an der Bahn.

§ 65.

Wenn eine Leiche mittelst des Leichenwagens oder eines sonstigen Fuhrwerks von hier nach Auswärts, oder von Auswärts hierher befördert wird, so bestimmt die Gemeindebehörde in jedem einzelnen Falle die von der Gemeinde zu übernehmenden Leistungen und die dafür zu zahlende Taxe.

§ 66.

Für Beforgung der auf dem Friedhof des Stadttheils Käferthal stattfindenden Begräbnisse werden folgende Begräbnistaxe erhoben:

- 1. Für das Begräbnis eines Erwachsenen:
  - a) bei Lieferung eines Sarges I. Qualität 50 M.
  - b) " " " II. " " 40 "
  - c) " " " III. " " 30 "
- 2. Für das Begräbnis eines Kindes von 6-15 Jahren:
  - a) bei Lieferung eines Sarges I. Qualität 40 M.
  - b) " " " II. " " 30 "
  - c) " " " III. " " 25 "
- 3. Für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren:
  - a) bei Lieferung eines Sarges I. Qualität 25 M.
  - b) " " " II. " " 18 "
  - c) " " " III. " " 12 "
- 4. Für das Begräbnis eines Kindes unter 1 Jahr bei Lieferung eines Sarges III. Qualität und wenn die Leiche durch die Hinterbliebenen auf den Friedhof getragen wird: 8 M.

\*) Dieselben lauten: § 64 ff.

Die unter den Arkaden der Friedhofshalle zu beiden Seiten des Hauptportals errichteten Begräbnisstätten werden zum Zweck der Befestigung von Gruften zu Eigentum verkauft.

Eine dieser Gruften dienen zur Aufnahme solcher Leichen, namentlich Fremder, vorübergehend, gegen deren Befestigung irgend erhebliche Anstände obwalten, oder über deren Beerdigungszeit erst später Entscheidung getroffen werden soll.

Wenn Monamente über einer Gruft errichtet werden wollen, so hat dies an der Spitze der Halle zu geschehen. Eine Verengung oder Beschränkung des freien Durchgangs durch die über die Gruften hingehenden Gänge darf aber herbeiführen nicht stattfinden.

Wird eine Gruft zur Befestigung einer weiteren Leiche geöffnet, so sind, ehe Jemand hineintritt, vorerst Räucherungen mit Chlorcalcium nach Anweisung der Sanitätsbehörden vorzunehmen.

Bei jedesmaligem Bedenken der Gruft hat der Besitzer dieselbe auf eigene Kosten öfnen und schließen und hierbei Alles wieder richtig beschließen zu lassen, was etwa dabei beschädigt wird. Die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft ist kein Eigenthum überlassen.

In der Gruft dürfen mit Rücksicht auf die länger andauernde Benutzung derselben und deshalb erforderlich werdende Haltbarkeit der Särgen, nur solche von Eisenblech oder Metall eingelegt werden.

Der Eigentümer einer Gruft muß solche in gutem, bausthem Stande, sowie die daran angebrachten monumentalen Verzierungen in gutem Zustand erhalten.

